

Amtsblatt der Europäischen Union

C 323



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
11. August 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 13. bis 16. Mai 2020

Die am 14. Mai 2020 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2018 sind im ABL. L 417 vom 11.12.2020 veröffentlicht.

Sitzung vom 27. Mai 2020

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Mittwoch, 13. Mai 2020

- | | | |
|---------------|--|---|
| 2021/C 323/01 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu der Aufstellung eines MFR-Notfallplans als Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von EU-Programmen (2020/2051(INL)) | 2 |
|---------------|--|---|

Donnerstag, 14. Mai 2020

- | | | |
|---------------|--|---|
| 2021/C 323/02 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D065067/03 — 2020/2535(RSP)) | 7 |
|---------------|--|---|

Freitag, 15. Mai 2020

- | | | |
|---------------|---|----|
| 2021/C 323/03 | Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan (2020/2631(RSP)) | 14 |
|---------------|---|----|

DE

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Mittwoch, 13. Mai 2020

2021/C 323/04	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (14649/2/2019 — C9-0078/2020 — 2018/0148(COD))	18
2021/C 323/05	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (15301/2/2019 — C9-0107/2020 — 2018/0169(COD))	19
2021/C 323/06	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro (06847/2019 — C9-0138/2019 — 2019/0043(NLE))	21
2021/C 323/07	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien (15581/2018 — C9-0180/2019 — 2018/0409(NLE))	22
2021/C 323/08	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (06104/2020 — C9-0090/2020 — 2020/0015(NLE))	23
2021/C 323/09	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine (06101/2020 — C9-0091/2020 — 2020/0016(NLE))	24
2021/C 323/10	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (12158/2019 — C9-0004/2020 — 2019/0181(NLE))	25
2021/C 323/11	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung (12362/2019 — C9-0013/2020 — 2019/0182(NLE))	26
2021/C 323/12	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zur Änderung der Internationalen Konvention für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (13447/2019 — C9-0187/2019 — 2019/0225(NLE))	27

2021/C 323/13	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (12928/2019 — C9-0175/2019 — 2019/0210(NLE))	28
2021/C 323/14	P9_TA(2020)0066 Grenzüberschreitender Personenkraftverkehr in der Grenzregion; Kabotagebeförderungen zwischen Deutschland und der Schweiz ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern (COM(2019)0221 — C9-0001/2019 — 2019/0107(COD)) P9_TC1-COD(2019)0107 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, seine bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern	29
2021/C 323/15	P9_TA(2020)0067 Grenzüberschreitender Personenkraftverkehr in der Grenzregion: Kabotagebeförderungen zwischen Italien und der Schweiz ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Italiens, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen (COM(2019)0223 — C9-0002/2019 — 2019/0108(COD)) P9_TC1-COD(2019)0108 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Italiens, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen	30
2021/C 323/16	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 über den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten im Vereinigten Königreich (14247/2019 — C9-0198/2019 — 2019/0819(CNS))	31
Donnerstag, 14. Mai 2020		
2021/C 323/17	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zu befristeten Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) (07648/2020 — C9-0133/2020 — 2020/0073(APP))	32
2021/C 323/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2021 (2019/2214(BUD))	33

Freitag, 15. Mai 2020

2021/C 323/19

P9_TA(2020)0125

Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0163 — C9-0119/2020 — 2020/0065(COD))

P9_TC1-COD(2020)0065

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

42

2021/C 323/20

P9_TA(2020)0126

Vorübergehende Maßnahmen betreffend den Betrieb von Flugdiensten ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft angesichts der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0178 — C9-0124/2020 — 2020/0069(COD))

P9_TC1-COD(2020)0069

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft angesichts der COVID-19-Pandemie

43

2021/C 323/21

P9_TA(2020)0127

Vorübergehende Maßnahmen hinsichtlich der Gültigkeit von Bescheinigungen und Lizenzen (mehrere Maßnahmen) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts (COM(2020)0176 — C9-0126/2020 — 2020/0068(COD))

P9_TC1-COD(2020)0068

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts

44

2021/C 323/22	P9_TA(2020)0128	
	Hafeninfrastrukturentgelte ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/352 in Bezug auf die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung der Erhebung von Hafeninfrastrukturentgelten durch die Leitungsorgane oder zuständigen Behörden vor dem Hintergrund des COVID-19-Ausbruchs (COM(2020)0177 — C9-0123/2020 — 2020/0067(COD))	
	P9_TC1-COD(2020)0067	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/352 in Bezug auf die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung der Erhebung von Hafeninfrastrukturentgelten durch das Leitungsorgan eines Hafens oder eine zuständige Behörde vor dem Hintergrund des COVID-19-Ausbruchs	45
2021/C 323/23	P9_TA(2020)0129	
	4. Eisenbahnpaket: Verlängerung des Umsetzungszeitraums ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/797 und der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Verlängerung ihres Umsetzungszeitraums (COM(2020)0179 — C9-0125/2020 — 2020/0071(COD))	
	P9_TC1-COD(2020)0071	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 hinsichtlich der Verlängerung ihres Umsetzungszeitraums	46

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 13. bis 16. Mai 2020

Die am 14. Mai 2020 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2018 sind im ABl. L 417 vom 11.12.2020 veröffentlicht.

Sitzung vom 27. Mai 2020

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 13. Mai 2020

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0065

Aufstellung eines MFR-Notfallplans als Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von EU-Programmen

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu der Aufstellung eines MFR-Notfallplans als Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von EU-Programmen (2020/2051(INL))

(2021/C 323/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 311 und Artikel 312 Absatz 4 AEUV,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den am 2. Mai 2018 von der Kommission übermittelten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. März 2018 mit dem Titel „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seinen Zwischenbericht vom 14. November 2018 mit dem Titel „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Oktober 2019 mit dem Titel „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽²⁾ COM(2018)0322.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0075.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0449.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0032.

⁽⁶⁾ COM(2019)0581.

Mittwoch, 13. Mai 2020

- unter Hinweis auf Nummer 16 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung ⁽⁸⁾,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0099/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission nach Maßgabe von Artikel 25 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 vor dem 1. Januar 2018 einen Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen hätte unterbreiten müssen, aber beschloss, die Unterbreitung des Vorschlags um mehrere Monate zu verschieben;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament am 14. März 2018 als erstes Organ der Union seinen Standpunkt beschloss und seine Prioritäten festlegte, was den MFR für die Zeit nach 2020 anbelangt;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission am 2. Mai 2018 eine Reihe von Legislativvorschlägen zum MFR 2021–2027 und zu den Eigenmitteln der Union vorlegte, auf die dann Legislativvorschläge für die Einrichtung neuer Unionsprogramme und -instrumente folgten; in der Erwägung, dass dieser Vorschlag eine Gesamtobergrenze des MFR von 1 134,6 Mrd. EUR in Preisen von 2018 bzw. 1,11 % des BNE der EU der 27 vor der Krise ⁽⁹⁾ (einschließlich 0,03 % aus dem Europäischen Entwicklungsfonds) vorsah, der bereits eine erhebliche Kürzung gegenüber den geschätzten 1,16 % des MFR 2014–2020 in Bezug auf das BNE der EU der 27 mit sich brachte, wobei das erklärte Ziel darin bestand, eine Grundlage für rasche Verhandlungen zu schaffen, die vor der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 abgeschlossen werden sollten;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament am 14. November 2018 seinen Zwischenbericht, der detaillierte Zahlen, die sich auf eine Gesamtobergrenze des MFR in Höhe von 1 324,1 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 (1,30 % des BNE der EU der 27) belaufen, und Änderungsvorschläge enthält und sein Verhandlungsmandat bildet, angenommen hat und seither bereit ist, Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen, damit rasch eine Einigung erzielt werden kann; in der Erwägung, dass das Verhandlungsmandat am 10. Oktober 2019 bestätigt wurde;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament zwischen November 2018 und April 2019 zu fast allen sektoralen Programmen in Rekordgeschwindigkeit Verhandlungsmandate oder Standpunkte in erster Lesung angenommen und sich bereit erklärt hat, mehrere Teilvereinbarungen und Verständigungen mit dem Rat auszuhandeln, um die Aufstellung der neuen Programme nicht zu verzögern; in der Erwägung, dass sich der Rat durch seine Methode, MFR-Verhandlungsboxen mit einer beträchtlichen Anzahl sektorspezifischer und unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren fallender Bestimmungen vorzubereiten, daran gehindert hat, mit dem Parlament über wesentliche Aspekte der sektoralen Gesetzgebungsakte und über den Vorschlag zur Rechtsstaatlichkeit zu verhandeln;
- F. in der Erwägung, dass der Europäische Rat den Zeitrahmen für die Erzielung einer politischen Einigung über den MFR bereits mehrmals verlängert hat, wodurch die Möglichkeit, für einen reibungslosen Übergang vom MFR 2014–2020 zum MFR 2021–2027 zu sorgen, de facto eingeschränkt wurde;
- G. in der Erwägung, dass der finnische Ratsvorsitz dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) und dem Europäischen Rat erst im Dezember 2019, also mehr als 18 Monate nach den Vorschlägen der Kommission, erste Zahlen vorlegte; in der Erwägung, dass in dem Vorschlag des finnischen Ratsvorsitzes der Standpunkt des Parlaments völlig außer Acht gelassen wurde;
- H. in der Erwägung, dass es auf der vom Präsidenten des Europäischen Rates für den 20./21. Februar 2020 einberufenen außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates zum MFR nicht gelungen ist, sich auf eine Schlussfolgerung zu einigen;
- I. in der Erwägung, dass der Europäische Rat nach dem Scheitern des Sondergipfels mittlerweile weit hinter dem 2013 für die Verhandlungen über den MFR 2014–2020 notwendigen Zeitrahmen liegt, als der Europäische Rat am 8. Februar 2013 eine politische Einigung erzielte; in der Erwägung, dass der MFR und die sektoralen Gesetzgebungsakte im Anschluss an die folgenden Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat sehr spät angenommen wurden, was beim Übergang zum MFR 2014–2020 und in Bezug auf die Einleitung der Unionsprogramme zu erheblichen Rückschlägen zum Nachteil der Begünstigten und Bürger führte, insbesondere bei Programmen mit geteilter Mittelverwaltung;

⁽⁷⁾ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

⁽⁸⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽⁹⁾ Bruttonationaleinkommen laut Prognose zum Zeitpunkt der Vorlage des MFR-Vorschlags am 2. Mai 2018, bei dem die nachfolgenden und künftigen Entwicklungen — insbesondere infolge der COVID-19-Krise — nicht berücksichtigt wurden.

Mittwoch, 13. Mai 2020

- J. in der Erwägung, dass angesichts der immer neuen Verzögerungen und unabhängig davon, wann der Europäische Rat endlich Schlussfolgerungen annimmt, inzwischen das konkrete Risiko besteht, dass der nächste MFR nicht rechtzeitig vereinbart wird und folglich auch nicht am 1. Januar 2021 in Kraft tritt und dass sich der Übergang vom MFR 2014–2020 zum MFR 2021–2027 nicht reibungslos vollzieht, zumal das Risiko besteht, dass Parlament und Rat sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten und intensive interinstitutionelle Verhandlungen sowohl im Rahmen des Zustimmungsverfahrens als auch des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens notwendig sind;
- K. in der Erwägung, dass sich die Verhandlungen und die Einigung über den nächsten MFR im Europäischen Rat durch den COVID-19-Ausbruch weiter verzögert haben, obwohl hervorgehoben wurde, dass ein solider Unionshaushalt wichtig ist und leistungsfähig sein kann, wenn es gilt, die Fähigkeit der Union zu einer umfassenden und sofortigen Reaktion sicherzustellen, und dass sich der COVID-19-Ausbruch auch darauf auswirkt, unter welchen Bedingungen die interinstitutionellen Verhandlungen durchgeführt werden können;
- L. in der Erwägung, dass Artikel 312 Absatz 4 AEUV für den Fall, dass der neue MFR nicht rechtzeitig erlassen wird, ein Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von Unionsprogrammen in Form einer automatischen und vorübergehenden Fortschreibung der Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des letzten Jahres des derzeitigen Finanzrahmens vorsieht, was zu einer Gesamtobergrenze von 162 243 Mio. EUR zu Preisen von 2018 bzw. 172 173 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen im Jahr 2021 führen würde und 1,15 % des BNE der EU der 27 entspräche;
- M. in der Erwägung, dass zahlreiche Basisrechtsakte der laufenden Ausgabenprogramme jedoch ein Ablaufdatum enthalten, wodurch in Kombination mit der mangelnden operativen Vorbereitung das im AEUV vorgesehene Sicherheitsnetz stark geschwächt werden könnte; in der Erwägung, dass das jeweilige Ablaufdatum auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder gestrichen werden müsste, damit die jeweiligen Programme wieder mit den Grundsätzen von Artikel 312 Absatz 4 AEUV in Einklang gebracht werden und nicht — zum Nachteil der Begünstigten und der Union als Ganzes, insbesondere in Krisenzeiten — eingestellt werden müssten;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 10. Oktober 2019 die Kommission daher aufforderte, mit der Ausarbeitung eines Notfallplans für den mehrjährigen Finanzrahmen zu beginnen, um die Begünstigten zu schützen und die Kontinuität der Finanzierung sicherzustellen, und dass es forderte, den Notfallplan Anfang 2020 vorzulegen, damit er vom Rat und vom Parlament zügig angenommen werden kann;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission die Risiken, die damit verbunden sind, dass bestimmte Rechtsakte im Zusammenhang mit dem nächsten MFR möglicherweise auslaufen oder nicht angenommen werden, bereits zur Kenntnis genommen hat, als sie nämlich einen Vorschlag für eine Übergangsverordnung vorlegte, mit der gegenüber den Endbegünstigten für Sicherheit und Kontinuität gesorgt werden soll;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament sich schon lange im Voraus auf diese Situation vorbereitet, wiederholt vor der Einstellung von Programmen der Union gewarnt und gleichzeitig erklärt hat, es wolle sich nicht aus Zeitdruck zur Annahme einer schlechten MFR-Vereinbarung zwingen lassen;
- Q. in der Erwägung, dass die durch den COVID-19-Ausbruch ausgelöste Gesundheitskrise und die beispiellosen sozialen und wirtschaftlichen Folgen für das Leben der Bürger den schlagenden Beweis dafür liefern, dass sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Unterbrechung oder ungeordneten Verlängerung des derzeitigen MFR und der Programme beseitigt werden müssen; in der Erwägung, dass die Union mehr denn je zuvor in die Lage versetzt werden muss, ihre Maßnahmen durchzuführen und trotz des ungewissen Zeitpunkts des Inkrafttretens des neuen MFR eine ambitionierte Strategie zur Krisenbewältigung und zur Belebung der Konjunktur vorzulegen; in der Erwägung, dass die Kommission den Interessenträgern in dieser Hinsicht eine unmissverständliche Botschaft übermitteln sollte;
- R. in der Erwägung, dass mit dem Unionshaushaltsplan 2021 die Bewältigung der unmittelbaren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der durch COVID-19-verursachten Notlage fortgesetzt werden muss; in der Erwägung, dass ein ambitionierter, von Verantwortungsbewusstsein geprägter und auf Solidarität ausgerichteter MFR-Notfallplan besser als ein mit Verspätung angenommener und unzureichender MFR das Fundament für die Krisenreaktion und die Umsetzung der Konjunkturbelebungsstrategie und der politischen Prioritäten der Union bieten könnte, und zwar auf der Grundlage der bestehenden Programme mit geeigneten Anpassungs-, Neuausrichtungs- und Flexibilitätsmaßnahmen sowie der begrüßenswerten und bereits im Haushaltsplan 2020 ergriffenen Maßnahmen; in der Erwägung, dass die Verhandlungen über den nächsten MFR nach wie vor dringlich sind, zumal anschließend weitere Zeit benötigt wird, um die neuen Programme auf den Weg zu bringen und den neuen Eigenmittelbeschluss zu ändern und zu ratifizieren;

Mittwoch, 13. Mai 2020

- S. in der Erwägung, dass die Kommission nun in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge und Inhaberin des Initiativrechts und gemäß der mündlichen und schriftlichen Zusage der gewählten Präsidentin der Kommission vom 16. Juli 2019 zwingend mit einem Gesetzgebungsakt reagieren muss, wenn das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder Entschlüsse annimmt, in denen die Kommission aufgefordert wird, Legislativvorschläge vorzulegen;
1. fordert die Kommission auf, bis zum 15. Juni 2020 auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsgrundlagen der einzelnen Ausgabenprogramme⁽¹⁰⁾ und in Anbetracht von Artikel 312 Absatz 4 AEUV einen Vorschlag für einen MFR-Notfallplan vorzulegen, um ein Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von Unionsprogrammen zu schaffen, wobei die in der Anlage enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen sind;
2. fordert, dass mit dem MFR-Notfallplan
- die in den Basisrechtsakten aller betroffenen Ausgabenprogramme des MFR festgelegten Fristen aufgehoben oder verlängert werden,
 - die entsprechenden Finanzbeträge auf der Grundlage einer technischen Verlängerung dieser Beträge in der für 2020 festgelegten Höhe aktualisiert werden, sofern dies insbesondere im Rahmen von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung rechtlich erforderlich ist,
 - die Vorschriften und Ziele für die betroffenen Ausgabenprogramme überarbeitet werden, damit sie vorübergehend vorrangig darauf ausgerichtet werden können, die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs anzugehen und zu lindern und zur Konjunkturbelebung beizutragen,
 - zu diesem Zweck gezielte Mittelaufstockungen ermöglicht und dabei die begrüßenswerten und bereits im Haushaltsplan 2020 ergriffenen Maßnahmen als Grundlage herangezogen werden sowie als Teil des Pakets für den Wiederaufbau und die Konjunkturbelebung in der Zeit nach der COVID-19 die Einrichtung der am dringendsten benötigten neuen Instrumente und Initiativen ermöglicht wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁰⁾ Artikel 19 Absatz 2, 21 Absatz 2, 33 Absatz 2, 42, 43 Absatz 2, 46 Buchstabe d, 77 Absatz 2, 78 Absatz 2, 79 Absatz 2, 79 Absatz 4, 81 Absatz 1, 81 Absatz 2, 82 Absatz 1, 84, 87 Absatz 2, 91 Absatz 1, 100 Absatz 2, 113, 114, 149, 153 Absatz 2 Buchstabe a, 164, 165 Absatz 4, 166 Absatz 4, 167 Absatz 5, 168 Absatz 4 Buchstabe b, 168 Absatz 5, 169, 172, 173 Absatz 3, 175, 177, 178, 182, 182 Absatz 1, 183, 188, 189 Absatz 2, 192 Absatz 1, 194 Absatz 2, 195 Absatz 2, 196, 197, 203, 207 Absatz 2, 209 Absatz 1, 212 Absatz 2, 214 Absatz 5, 325, 338 Absatz 1, 349, 352 AEUV sowie Artikel 7 Absatz 1 und 203 Euratom-Vertrag.

Mittwoch, 13. Mai 2020

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG**EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS****A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS**

1. Der MFR-Notfallplan zielt darauf ab, ein Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten der Unionsprogramme für den Fall zu schaffen, dass der MFR 2021–2027 nicht rechtzeitig vereinbart werden kann und folglich auch nicht am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Mit dem MFR-Notfallplan sollte ein zufriedenstellendes Maß an Vorhersehbarkeit und Kontinuität bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union sichergestellt werden. Überdies sollte die Union in die Lage versetzt werden, auf die unmittelbaren sozialen und wirtschaftlichen Folgen des COVID-19-Ausbruchs zu reagieren und auf die Konjunkturbelebung hinzuarbeiten.

2. Der MFR-Notfallplan sollte einen oder mehrere Legislativvorschläge zur Aufhebung oder Verlängerung der in den Basisrechtsakten aller betroffenen Ausgabenprogramme festgelegten Fristen und, sofern dies insbesondere im Rahmen von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung rechtlich erforderlich ist, zur Aktualisierung der entsprechenden Finanzbeträge auf der Grundlage einer technischen Verlängerung in der für 2020 festgelegten Höhe enthalten. Darin sollte auch eine vorübergehende Neuausrichtung der Ziele aller betroffenen Ausgabenprogramme vorgesehen sein, damit mit den Programmen dazu beigetragen werden kann, die unmittelbaren Folgen des COVID-19-Ausbruchs so gut wie möglich zu bewältigen. Zu demselben Zweck sollte darin erforderlichenfalls eine Anpassung der Vorschriften vorgesehen sein, damit als Reaktion auf die Krise insbesondere Programme mit geteilter Mittelverwaltung möglichst flexibel durchgeführt werden können, auch durch die Verlängerung und Fortsetzung aller Legislativmaßnahmen, die 2020 erlassen wurden, um die Mitgliedstaaten und Begünstigten bei der Linderung der Folgen des COVID-19-Ausbruchs zu unterstützen.

3. Der MFR-Notfallplan sollte als Teil des Pakets für den Wiederaufbau und die Konjunkturbelebung in der Zeit nach dem COVID-19-Ausbruch gezielte Mittelaufstockungen der betroffenen Ausgabenprogramme im Haushaltsplan 2021 und die Einrichtung der am dringendsten benötigten neuen Instrumente, Maßnahmen und Programme ermöglichen.

4. Der MFR-Notfallplan sollte bis zum 15. Juni 2020 vorgelegt werden, es sei denn, die MFR-Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat führen vor diesem Zeitpunkt zu einer politischen Einigung. Dieser Zeitrahmen für die Vorlage des Notfallplans genügt dem doppelten Erfordernis, dass a) sichergestellt wird, dass das Haushaltsverfahren für das Jahr 2021 mit allen erforderlichen Informationen in Bezug auf die Notfallplanung beginnt, und b) sichergestellt wird, dass die entsprechenden Legislativvorschläge von den Mitgesetzgebern vor der Einigung über den Haushaltsplan 2021 angenommen werden können. Zu jenem Zeitpunkt muss die Haushaltsbehörde einen endgültigen Beschluss über den Haushaltsplan der Union für das nächste Jahr fassen, entweder auf der Grundlage eines neuen MFR 2021–2027 oder auf der Grundlage einer Verlängerung der Obergrenzen für 2020.

5. Die für die Umsetzung des Notfallplans erforderlichen Maßnahmen sollten im Rahmen der Obergrenzen des MFR für 2020 und der Flexibilitätsbestimmungen des MFR 2014–2020 gemäß Artikel 312 Absatz 4 AEUV verlängert und aus dem Jahreshaushalt finanziert werden, d. h. auf der Grundlage einer technischen Verlängerung der bereits 2020 von der Haushaltsbehörde vereinbarten Beträge zuzüglich des Deflators von 2 % und der Beträge, die zur Umsetzung des Pakets für den Wiederaufbau und die Konjunkturbelebung in der Zeit nach COVID-19 benötigt werden. Anhand dieser technischen Verlängerung sollten auch die nationalen Finanzrahmen in den Programmen mit geteilter Mittelverwaltung bestimmt werden.

B. VORZUSCHLAGENDE MASSNAHMEN

1. Einer oder mehrere Legislativvorschläge

- zur Aufhebung oder Verlängerung der in den Basisrechtsakten aller betroffenen Ausgabenprogramme des MFR festgelegten Fristen,
 - sofern dies insbesondere im Rahmen von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung rechtlich erforderlich ist, zur Aktualisierung der entsprechenden Finanzbeträge auf der Grundlage einer technischen Verlängerung in der für 2020 festgelegten Höhe, und
 - zur Überarbeitung der Vorschriften und Ziele für die betroffenen Ausgabenprogramme, damit sie vorübergehend vorrangig darauf ausgerichtet werden können, die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs anzugehen und zu lindern und zur Konjunkturbelebung beizutragen, auch durch die Verlängerung und Fortsetzung aller Legislativmaßnahmen, die 2020 zu diesem Zweck erlassen wurden.
-

Donnerstag, 14. Mai 2020

P9_TA(2020)0069

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D065067/03 — 2020/2535(RSP))

(2021/C 323/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D065067/03,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 9. Dezember 2019, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 23. Januar 2020, bei der ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 22. Mai 2019 angenommen und am 5. Juli 2019 veröffentlicht wurde⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2016-135), EFSA Journal 2019, 17(7):5733, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5733>

⁽⁴⁾ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MZHGOJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0028);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0029);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0030);

Donnerstag, 14. Mai 2020

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Monsanto Europe N.V. am 28. Oktober 2016 im Namen von Monsanto Company bei der zuständigen nationalen Behörde der Niederlande einen Antrag gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (im Folgenden „der Antrag“) gestellt hat; in der Erwägung, dass der Antrag die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 sowie die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten oder aus ihnen bestehen, für andere Verwendungszwecke als für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 22. Mai 2019 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag angenommen hat, das am 5. Juli 2019 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 mit dem Ziel entwickelt wurden, sie tolerant gegenüber Dicamba, Glufosinatammonium und Herbiziden auf Glyphosatbasis zu machen⁽⁵⁾;

Komplementärherbizide

- D. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass der Anbau herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen zu einem höheren Einsatz von Herbiziden führt, was zum großen Teil auf das Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter zurückzuführen ist⁽⁶⁾; in der Erwägung, dass als Folge davon zu erwarten ist, dass Kulturen genetisch veränderter Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Komplementärherbiziden (Glufosinat, Dicamba und Glyphosat) ausgesetzt sein werden, was möglicherweise zu einer höheren Menge an Rückständen bei der Ernte führen wird;
- E. in der Erwägung, dass aus einer Studie, die einer Peer-Review unterzogen wurde, hervorgeht, dass sich in genetisch veränderten Sojabohnen Glyphosat anreichert⁽⁷⁾; in der Erwägung, dass bei einem Pilotprojekt in Argentinien überraschend hohe Mengen an Glyphosatrückständen in genetisch veränderten Sojabohnen festgestellt wurden⁽⁸⁾;

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0054);

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0055);

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0056);

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2019)0057).

⁽⁵⁾ Gutachten der EFSA, S. 3.

⁽⁶⁾ Vgl. etwa „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 24, 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

⁽⁷⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/24491722>

⁽⁸⁾ https://www.testbiotech.org/sites/default/files/TBT_Background_Glyphosate_Argentina_0.pdf

Donnerstag, 14. Mai 2020

- F. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserzeugenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde⁽⁹⁾;
- G. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft ist und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Ausschlusskriterien fällt⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist⁽¹¹⁾;
- H. in der Erwägung, dass die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte („Metaboliten“) in genetisch veränderten Pflanzen durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können;⁽¹²⁾
- I. in der Erwägung, dass nichtsdestotrotz die Bewertung von Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen anzusehen ist;
- J. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrem Gutachten zwar feststellt, dass die Bewertung der für diesen Antrag relevanten Herbizidrückstände von dem für Pestizide zuständigen Referat der EFSA geprüft worden sei, dies allein jedoch nicht ausreiche, da die kombinatorische Toxizität der Komplementärherbizide und Metaboliten sowie deren potenzielle Wechselwirkung mit der genetisch veränderten Pflanze selbst, in diesem Fall der genetisch veränderten Sojabohne der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127, nicht berücksichtigt worden sei;
- K. in der Erwägung, dass gemäß dem für Pestizide zuständigen Referat der EFSA zudem toxikologische Daten fehlen, die eine Bewertung des Verbraucherrisikos für mehrere Metaboliten von Glyphosat ermöglichen, die für genetisch veränderte glyphosatolerante Kulturen relevant sind⁽¹³⁾, und dass es keine ausreichenden Daten gibt, um Höchstgehalte von Glyphosatrückständen auf genetisch veränderten Sojabohnen abzuleiten⁽¹⁴⁾;
- L. in der Erwägung, dass eine Reihe von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre Besorgnis angesichts der mangelnden Analyse von Herbizidrückständen auf genetisch veränderten Kulturen und der potenziellen Gesundheitsrisiken für die Verbraucher geäußert haben⁽¹⁵⁾;

⁽⁹⁾ Vgl. etwa <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>, <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610> und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹¹⁾ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=DE&select-did=1436>.

⁽¹²⁾ Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, wie aus der Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hervorgeht, EFSA Journal 2018; 16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5263>.

⁽¹³⁾ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat, EFSA Journal 2015; 13(11):4302, S. 3, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4302>.

⁽¹⁴⁾ Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 — überarbeitete Fassung, bei der zunächst nicht berücksichtigte Daten berücksichtigt wurden, EFSA Journal 2019; 17(10):5862, S. 4, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5862>.

⁽¹⁵⁾ Die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 können über das EFSA-Register der Anfragen eingesehen werden: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/login?>

Donnerstag, 14. Mai 2020

- M. in der Erwägung, dass in den im Januar 2020 vorgelegten Schlussfolgerungen eines internationalen Forschungsprojekts mit dem Titel „Risk Assessment of genetically engineered organisms in the EU and Switzerland“ (Risikoabschätzung von gentechnisch veränderten Organismen in der EU und der Schweiz) festgestellt wurde, dass bei der Risikobewertung gentechnisch veränderter Organismen durch die Union die Risiken für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht zufriedenstellend berücksichtigt worden sei, und zwar auch die Gesundheitsrisiken, die mit dem Verzehr von Produkten aus herbizidtoleranten gentechnisch veränderten Pflanzen verbunden sind ⁽¹⁶⁾;

Rückstandshöchstgehalte und damit zusammenhängende Kontrollen

- N. in der Erwägung, dass die Rückstände von Wirkstoffen, die nicht für die Verwendung in der Union zugelassen sind, auf eingeführten Pflanzen für Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾, mit der für ein hohes Maß an Verbraucherschutz in Bezug auf Rückstandshöchstgehalte gesorgt werden soll, sorgfältig kontrolliert und überwacht werden sollten ⁽¹⁸⁾;
- O. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des letzten mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der Union (für 2020, 2021 und 2022) im Gegenteil nicht verpflichtet sind, Glufosinatrückstände auf Erzeugnissen, darunter Sojabohnen, zu ermitteln ⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Glufosinat-Rückständen auf genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 oder daraus gewonnenen Erzeugnissen für Lebens- und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte, die festgelegt wurden, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz sicherzustellen, überschritten werden;

Undemokratische Beschlussfassung

- P. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung vom 9. Dezember 2019 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch bei der Abstimmung vom 23. Januar 2020 im Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben wurde;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Tatsache, dass sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist —, ein Problem darstellt ⁽²⁰⁾;
- R. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlie­ßungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlie­ßungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlie­ßungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode sieben Einwände erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihres Eingeständnisses, dass es demokratische Defizite gebe, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

⁽¹⁶⁾ https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_%20Factsheet_Overview_0.pdf.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Siehe Erwägung 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

⁽¹⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

⁽²⁰⁾ Vgl. beispielsweise die Begründung zum Gesetzgebungsvorschlag der Kommission vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, und die Begründung zu dem Legislativvorschlag der Kommission vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Donnerstag, 14. Mai 2020

- S. in der Erwägung, dass keine Änderung der Rechtsvorschriften erforderlich ist, um der Kommission zu ermöglichen, genetisch veränderte Organismen ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten im Berufungsausschuss nicht zuzulassen ⁽²¹⁾;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- T. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;
- U. in der Erwägung, dass in einem kürzlich veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ⁽²²⁾; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll ⁽²³⁾;
- V. in der Erwägung, dass die EFSA festgestellt hat, dass die geschätzte Anwenderexposition gegenüber Glufosinat, das als reproduktionstoxisch eingestuft ist, bei dessen Verwendung zur Unkrautbekämpfung bei genetisch verändertem Mais über der annehmbaren Anwenderexposition lag, selbst wenn persönliche Schutzausrüstung verwendet wurde ⁽²⁴⁾; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Anwenderexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- W. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen sind, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind ⁽²⁵⁾; in der Erwägung, dass durch das Pariser Klimaschutzübereinkommen und den Strategischen Plan für biologische Vielfalt 2011–2020, der im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Biodiversitätsziele von Aichi angenommen wurde, die Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung, den Schutz und die Wiederherstellung von Waldgebieten gefördert werden ⁽²⁶⁾; in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu beenden ⁽²⁷⁾; in der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen ⁽²⁸⁾;
- X. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebauten Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebauten Sojabohnen zu 100 % um gentechnisch veränderte Sojabohnen handelt ⁽²⁹⁾;

⁽²¹⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung vornehmen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

⁽²²⁾ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/SRToxicsandhumanrights/Pages/Pesticidesrighttofood.aspx>.

⁽²³⁾ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>.

⁽²⁴⁾ Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glufosinat, Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2005) 27, 1–81, S. 3, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2005.27r>.

⁽²⁵⁾ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.

⁽²⁶⁾ Ebenda, S. 2.

⁽²⁷⁾ Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>.

⁽²⁸⁾ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 2.

⁽²⁹⁾ International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications, „Global status of commercialized biotech/GM crops in 2017: Biotech Crop Adoption Surges as Economic Benefits Accumulate in 22 Years“, ISAAA Brief Nr. 53 (2017), S. 16 und S. 21, <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>.

Donnerstag, 14. Mai 2020

- Y. in der Erwägung, dass die Union weltweit der zweitgrößte Importeur von Soja ist und dass Soja hauptsächlich als Tierfutter eingeführt wird; in der Erwägung, dass eine Untersuchung der Kommission ergab, dass Soja seit Langem die Hauptursache für die von der Union indirekt verursachte weltweite Entwaldung und die damit verbundenen Emissionen ist, da sie fast für die Hälfte der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung verantwortlich zeichnet ⁽³⁰⁾;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³¹⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem Herbizid — in diesem Fall Glufosinat — tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;
5. fordert die Kommission auf, sich zu verpflichten, bei der anstehenden REFIT-Bewertung der Rechtsvorschriften über Rückstandshöchstgehalte sowie bei der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ das Vorhandensein von Rückständen toxischer Pestizide wie Glufosinat bei der Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln in die Union nicht zuzulassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, für wirksame Kontrollen der aus Drittländern eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu sorgen, damit für ein hohes Maß an Schutz und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Lebensmittelerzeuger aus der EU gesorgt ist ⁽³²⁾;
6. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Rückstände von Komplementärherbiziden und ihrer Metaboliten, einschließlich der kombinatorischen Wirkungen, vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
7. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung genetisch veränderter Organismen, sei es für den Anbau oder für die Verwendung in Lebens- und Futtermitteln, zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt;
8. nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass in den Mandatsschreiben an die einzelnen Kommissionsmitglieder festgestellt wird, dass diese dafür sorgen werden, dass die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in ihrem jeweiligen Politikbereich umgesetzt werden und dass das Kollegium als Ganzes für die allgemeine Umsetzung der Ziele verantwortlich sein werde ⁽³³⁾;

⁽³⁰⁾ Technischer Bericht- 2013 — 063 der Kommission, „The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation“ (Die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung), von der Kommission (GD ENV) finanzierte und von VITO, dem ILIASA, dem HIVA und dem IUCN NL durchgeführte Studie, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>, S. 23–24: Zwischen 1990 und 2008 importierte die Union pflanzliche und tierische Erzeugnisse, durch die indirekt die Entwaldung einer Fläche von 90 000 km² verursacht wurde. Davon entfielen 74 000 km² (82 %) auf pflanzliche Erzeugnisse, an denen Ölpflanzen den größten Anteil (52 000 km²) hatten. Der Anteil von Sojabohnen und Sojabohnenkuchen betrug 82 % (42 600 km²), was 47 % der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung entsprach.

⁽³¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽³²⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu dem Zulassungsverfahren der EU für Pestizide (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0023), Ziffer 32.

⁽³³⁾ Vgl. etwa https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/comm-cwt2019/files/commissioner_mission_letters/mission-letter-frans-timmermans-2019_en.pdf, S. 2.

Donnerstag, 14. Mai 2020

9. begrüßt, dass der europäische Grüne Deal, das Vorzeigeprojekt der Kommission, als fester Bestandteil der Strategie der Kommission zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen wurde;
 10. weist darauf hin, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung nur dann erreicht werden können, wenn die Lieferketten der Nachhaltigkeit verpflichtet sind und es zu Synergieeffekten verschiedener Politikbereiche kommt ⁽³⁴⁾;
 11. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die starke Abhängigkeit der Union von der Einfuhr von Futtermitteln in Form von Sojabohnen eine Entwaldung in Drittländern zur Folge hat ⁽³⁵⁾;
 12. fordert die Kommission auf, die Einfuhr von genetisch veränderten Sojabohnen nicht zuzulassen, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass ihr Anbau nicht zur Entwaldung beigetragen hat;
 13. fordert die Kommission auf, ihre geltenden Zulassungen für genetisch veränderte Sojabohnen vor dem Hintergrund der internationalen Verpflichtungen der Union — auch derjenigen im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Ziele für nachhaltige Entwicklung — ausnahmslos zu überprüfen;
 14. bekräftigt seine Forderung, eine europäische Strategie für die Erzeugung von und Versorgung mit pflanzlichem Eiweiß umzusetzen ⁽³⁶⁾, die es der Union ermöglichen würde, weniger abhängig von Importen genveränderter Sojabohnen zu werden und kürzere Lebensmittelketten und regionale Märkte zu schaffen; fordert nachdrücklich, diesen Aspekt in die anstehende Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ einfließen zu lassen;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

⁽³⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2018 zu dem Thema „Transparente und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in Entwicklungsländern: Wälder“ (ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 50), Ziffer 67.

⁽³⁵⁾ Ebenda.

⁽³⁶⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005), http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0005_DE.html, Ziffer 64.

Freitag, 15. Mai 2020

P9_TA(2020)0124

Neuer MFR, Eigenmittel und Aufbauplan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan (2020/2631(RSP))

(2021/C 323/03)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 225, 310, 311, 312, 323 und 324 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Mai 2018 für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2018)0322),
 - unter Hinweis auf seinen Zwischenbericht vom 14. November 2018 mit dem Titel „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung“ ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 mit dem Titel „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht und die Empfehlungen der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „European Economic Forecast — Spring 2020“ (Wirtschaftsprognose für Europa — Frühjahr 2020),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 2020 zum Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa (COM(2020)0021),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2019 mit dem Titel „Steuergerechtigkeit in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft: BEPS 2.0“ ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie tragische und katastrophale Folgen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Betroffenen hat;
- B. in der Erwägung, dass die Wohlfahrts- und Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten durch die Krise stark belastet werden;
- C. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise gefährdete Bevölkerungsgruppen besonders hart trifft, was zu mehr Ungleichheit, Armut und Arbeitslosigkeit führt, die sozialen Unterschiede verschärft und die Sozial- und Beschäftigungsstandards in Europa aufweicht;
- D. in der Erwägung, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, die europäische Säule der sozialen Rechte und das Übereinkommen von Paris umzusetzen;
- E. in der Erwägung, dass die asymmetrischen Reaktionen der Mitgliedstaaten im Bereich der Wirtschaft die Konvergenzbemühungen der EU gefährden und zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt führen könnten;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0449.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0032.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0102.

Freitag, 15. Mai 2020

- F. in der Erwägung, dass viele Unternehmen schließen mussten oder Gefahr laufen, schließen zu müssen, und dass große Teile der Wirtschaft in der EU zum Erliegen gekommen sind;
- G. in der Erwägung, dass die Krise die Wirtschaft der EU als Ganzes beeinträchtigt und dass zur Bewältigung der Krise die Begebung von Schuldtiteln und der Zugang zu Finanzmitteln zu gleichen Bedingungen sichergestellt werden müssen, und zwar auch für Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören;
- H. in der Erwägung, dass nach der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Frühjahr 2020 das BIP der EU voraussichtlich um 7,4 % sinken dürfte;
- I. in der Erwägung, dass sich der Europäische Rat nicht auf einen gemeinsamen Fahrplan für die Erholung nach der Krise einigen konnte; in der Erwägung, dass er jedoch die Kommission damit betraut hat, ein Aufbaupaket mit einem angepassten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) als Kernstück vorzulegen;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament bereits vor der COVID-19-Krise seine Besorgnis über den von der Kommission im Mai 2018 vorgeschlagenen Umfang des nächsten MFR zum Ausdruck gebracht hat, und zwar mit der Begründung, dass die EU so daran gehindert wird, ihren politischen Verpflichtungen nachzukommen und auf die wichtigen bevorstehenden Herausforderungen zu reagieren;
- K. in der Erwägung, dass KMU das Rückgrat der Wirtschaft der EU bilden und weniger Bürokratie, zweckdienliche Vorschriften, eine bessere Vernetzung von Unternehmen und Wissenschaft sowie Investitionen in länderübergreifende Infrastruktur benötigen;
- L. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 312 AEUV das Europäische Parlament dem MFR zustimmen muss;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission unverzüglich einen MFR-Notfallplan ausarbeiten muss, um die Begünstigten von EU-Programmen zu schützen und das Risiko von Unterbrechungen zu beseitigen, zu denen es kommen könnte, falls nicht rechtzeitig eine Einigung über den nächsten MFR erzielt wird und dieser dann nicht — wie vom Parlament ausdrücklich gefordert — am 1. Januar 2021 in Kraft treten kann;
- N. in der Erwägung, dass der MFR-Notfallplan uneingeschränkt mit dem Plan für die Erholung nach der Pandemie (dem Aufbauplan) vereinbar ist;
- O. in der Erwägung, dass die EU am 9. Mai 2020 den 70. Jahrestag der Schuman-Erklärung feierte;
1. betont, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Mittelpunkt der Strategie für die Erholung nach der Pandemie stehen müssen; weist erneut darauf hin, dass ihre Interessen vom Europäischen Parlament vertreten werden; warnt daher die Kommission davor, eine europäische Strategie für die Erholung nach der Pandemie außerhalb der Gemeinschaftsmethode auf der Grundlage einer Zusammenarbeit der Regierungen auszuarbeiten;
 2. weist nochmals darauf hin, dass die EU mit dem MFR als Haushaltsinstrument ihre Ziele verwirklicht; warnt die Kommission davor, eine europäische Strategie für die Erholung nach der Pandemie auszuarbeiten, die nicht auf dem MFR und seinen Programmen beruht; fordert, dass das Parlament an der Gestaltung, Annahme und Umsetzung des Aufbaufonds beteiligt wird und dass es im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung steht, damit die demokratische Rechenschaftspflicht sichergestellt ist;
 3. beharrt darauf, dass der überarbeitete MFR und die Strategie der Union für die Erholung nach der Pandemie auf den Grundsätzen des wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts, des sozialen Dialogs und der Umgestaltung zu einer widerstandsfähigen, von Nachhaltigkeit geprägten, sozial gerechten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft beruhen sollten;
 4. weist erneut darauf hin, dass eine der Hauptaufgaben des Parlaments darin besteht, die Exekutive zu kontrollieren; warnt die Kommission davor, bei der Vorlage ihres Aufbauplans irreführende Kennzahlen anzugeben; betont, dass die Glaubwürdigkeit der Union auf dem Spiel steht;
 5. weist nochmals darauf hin, dass das Parlament dem MFR zustimmen muss; warnt die Kommission davor, einen überarbeiteten MFR vorzulegen, bei dem der Aufbauplan auf Kosten bestehender und künftiger Programme finanziert wird; warnt die Kommission davor, der Versuchung nachzugeben, Haushaltsinstrumente ohne Beteiligung des Parlaments zu schaffen und sich und diese Instrumente so der demokratischen Kontrolle zu entziehen; weist erneut auf die Möglichkeit hin, die Artikel 324 AEUV in diesem Zusammenhang bietet; ist bereit, alle Vorschläge abzulehnen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen; bekräftigt, dass das Parlament dem nächsten MFR nur zustimmt, wenn eine Einigung über die Reform des Eigenmittelsystems der EU zustande kommt;

Freitag, 15. Mai 2020

Ein starker mehrjähriger Finanzrahmen für die Erholung der EU nach der Pandemie und die Zeit danach

6. betont nochmals, dass das Parlament den Standpunkt vertritt, dass ein ambitionierter MFR erforderlich ist, mit dem die Erwartungen der Unionsbürger erfüllt werden und der den politischen Zusagen und Zielen der EU mit den notwendigen finanziellen Mitteln gerecht wird; fordert, dass in dem überarbeiteten Vorschlag der Kommission für den MFR 2021–2027 die Mittel für den neuen Aufbau- und Transformationsfonds als Mittel ausgewiesen werden, die zusätzlich zu den Mitteln des nächsten MFR zur Verfügung stehen; ist der Ansicht, dass der neue MFR-Vorschlag sowohl der notwendigen konkreten Bewältigung der Auswirkungen der Krise als auch den zusätzlichen Instrumenten und Initiativen im Zusammenhang mit der politischen Agenda der neuen Kommission Rechnung tragen sollte;
7. fordert nachdrücklich, die Strategie für die Erholung nach der Pandemie zu bewerten, bevor die Laufzeit der Strategie endet, und den MFR im Rahmen von dessen Halbzeitrevision dementsprechend zu überarbeiten;
8. stellt fest, dass die vorzeitige Bereitstellung von Mitteln dazu beitragen kann, die unmittelbaren Auswirkungen der Krise, insbesondere im Bereich Kohäsionspolitik, abzumildern, dass dabei jedoch kein zusätzliches Geld bereitgestellt wird und dieses Vorgehen auch nicht als entsprechendes Instrument dargestellt werden darf; warnt davor, dass die übermäßige vorzeitige Bereitstellung von Mitteln zu einem in der Folge entsprechend gekürzten Haushaltsplan führt, durch den die EU daran gehindert wird, in ihre gemeinsame Zukunft zu investieren, wodurch sich folglich ihre Anfälligkeit für weitere Krisen verschärft;
9. fordert die Staats- und Regierungschefs der EU und die Kommission auf, couragierte Beschlüsse über die Reform des Eigenmittelsystems der EU, einschließlich der Einführung einer Reihe neuer Eigenmittel, zu fassen; bekräftigt seinen im Zwischenbericht über den MFR dargelegten Standpunkt zur Liste möglicher Quellen für neue Eigenmittel: gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, Digitalsteuer, Finanztransaktionssteuer, Einnahmen aus dem System für den Handel mit Emissionszertifikaten, Kunststoffabgabe und CO₂-Grenzausgleichssystem; bekräftigt seinen Standpunkt zugunsten der Abschaffung aller Rabatte und Korrekturen, der Vereinfachung der auf der Mehrwertsteuer basierenden Eigenmittel und der Verwendung von Geldbußen und Gebühren als zusätzliche Einnahmen für den Unionshaushalt;
10. warnt die Mitgliedstaaten davor, dass die Aufstellung eines tragfähigen MFR unweigerlich eine weitere Erhöhung ihrer direkten BNE-Beiträge bedeutet, sofern sie der Schaffung neuer Eigenmittel nicht zustimmen;
11. fordert eine umgehende und dauerhafte Anhebung der Eigenmittellobergrenze, um den Mittelbedarf in Bezug auf den MFR und den Aufbau- und Transformationsfonds zu decken und dem voraussichtlichen Rückgang des BNE nach der durch die Krise verursachten Rezession Rechnung zu tragen;
12. ist entschlossen, sämtlichen Versuchen, durch die die angemessene Finanzierung des nächsten MFR gefährdet werden könnte, entgegenzutreten, damit die Strategie für die Erholung nach der Pandemie sogleich finanziert werden kann; fordert, dass der Aufbauplan in einen erweiterten MFR mit neuen Eigenmitteln integriert wird;
13. besteht darauf, dass der Aufbau- und Transformationsfonds zusätzlich zu den bestehenden und künftigen politischen Maßnahmen der EU finanziert werden muss und weder die langfristigen Prioritäten und strategischen Ziele der EU beeinträchtigen noch zu einem kleineren MFR führen darf;

Ein glaubwürdiger Europäischer Aufbau- und Transformationsfonds

14. fordert die Kommission auf, gemäß der Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2020 ein umfangreiches Aufbaupaket vorzulegen; fordert, dass der Aufbau- und Transformationsfonds durch die Begebung langfristiger, durch den Unionshaushalt garantierter Aufbauanleihen finanziert wird, wobei der Handlungsspielraum maximiert und ein Tilgungsplan festgelegt wird; hebt hervor, dass dieser Fonds einer der Hauptbestandteile eines Gesamtpakets sein muss, mit dem Anreize für Investitionen — auch private Investitionen — in Höhe von 2 Bio. EUR gesetzt werden und dessen Laufzeit den erwarteten tiefgreifenden und langfristigen Auswirkungen der derzeitigen Krise gerecht wird;
15. fordert nachdrücklich, dass das Paket in Form von Darlehen und zum größten Teil in Form von Finanzhilfen, Direktzahlungen für Investitionen und die Bildung von Eigenkapital ausgezahlt wird und dass der Fonds direkt von der Kommission verwaltet wird; vertritt die Ansicht, dass die Mittel in Programme des Unionshaushalts fließen sollten, die unter der uneingeschränkten Kontrolle des Parlaments stehen und an denen es mitwirkt und für die angemessene Anforderungen im Bereich Prüfung und Berichterstattung gelten müssen;
16. betont jedoch, dass der Fonds keine zusätzliche Belastung für die Staatshaushalte darstellen und sich an den Grundsätzen der soliden Finanzierung orientieren sollte; ist bereit, als Gegenleistung für die Schaffung neuer Eigenmittel, mit denen nicht nur die Rückzahlung von Zinsen und Kapital der begebenen Anleihen sichergestellt, sondern auch ein ehrgeiziger MFR finanziert wird, in Erwägung zu ziehen, dass die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten auf dem derzeitigen nominalen Niveau belassen werden können;

Freitag, 15. Mai 2020

17. weist darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit der Union gewahrt werden muss, und warnt die Kommission davor, Zahlen zu veröffentlichen, die zwar ambitioniert scheinen, tatsächlich aber auf Finanztricks und fragwürdigen Multiplikatoren beruhen; warnt davor, dass die Kennzahlen der zu mobilisierenden Investitionen nicht die tatsächliche Höhe des Aufbau- und Transformationsfonds darstellen, und stellt fest, dass sie auch nicht als solche dargestellt werden dürfen;

18. weist auf die Bestimmungen des Vertrags hin, wonach die Einnahmen und Ausgaben des Unionshaushalts ausgeglichen sein müssen und die Organe dafür Sorge tragen, dass finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Union ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachkommen kann; fordert in diesem Zusammenhang eine haushaltsmäßige Behandlung der Aufbauanleihen, die wirtschaftlich solide ist und der üblichen Rechnungslegung öffentlichen Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, entspricht; regt an, dass nicht der gesamte ausstehende Betrag in den Jahreshaushaltsplan eingestellt wird, sondern nur die innerhalb des Spielraums unter der Eigenmittellobergrenze in jedem Jahr fälligen Zahlungen abgedeckt werden, wobei ungeachtet des benötigten Tilgungsplans vollständige Transparenz gewahrt bleiben sollte, was die Rückzahlung der noch fälligen Zinsen und des noch fälligen Kapitalbetrags anbelangt;

19. betont, dass der Zeitplan von wesentlicher Bedeutung ist und dass der Aufbau- und Transformationsfonds mit dem derzeitigen und dem anstehenden MFR verknüpft und auf dessen Struktur und Ziele abgestimmt werden muss; fordert nachdrücklich, dass der Aufbau- und Transformationsfonds möglichst bald noch in diesem Jahr einsatzbereit ist;

20. fordert, dass mit diesem umfangreichen Aufbaupaket zur Umgestaltung der Volkswirtschaften der EU beigetragen und ihre Widerstandsfähigkeit gestärkt wird, indem strategische Investitionen gebündelt werden, um KMU zu unterstützen, und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden und der Erwerb von Kompetenzen begünstigt wird, um die Auswirkungen der Krise auf Arbeitnehmer, Verbraucher und Familien abzumildern; fordert daher, dass den Investitionen in den Grünen Deal, die digitale Agenda und die Verwirklichung der Souveränität der Union in strategischen Bereichen mit einer einheitlichen Industriestrategie und bei gleichzeitiger Verkürzung und Diversifizierung der Lieferketten und einer Neuausrichtung der Handelspolitik Vorrang eingeräumt wird; fordert, dass ein neues eigenständiges europäisches Gesundheitsprogramm eingerichtet wird;

21. hält es für entscheidend, dass diese Bemühungen eine starke soziale Dimension aufweisen und mit den Zielen der europäischen Säule sozialer Rechte, den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang stehen, damit sichergestellt werden kann, dass im Zuge der Erholung nach der Pandemie der territoriale Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden und dass in diesem Rahmen die soziale und wirtschaftliche Ungleichheit angegangen wird und auf die Bedürfnisse derjenigen, die von der Krise am stärksten betroffen sind — Frauen, Minderheiten und an oder unterhalb der Armutsgrenze lebende Personen –, eingegangen wird;

22. hebt hervor, dass diese Mittel für Projekte und Begünstigte bereitgestellt werden müssen, die den im Vertrag verankerten Grundwerten der EU, dem Übereinkommen von Paris und den Zielen der EU in Bezug auf die Verwirklichung der Klimaneutralität und die Erhaltung der biologischen Vielfalt entsprechen sowie mit den Anstrengungen im Rahmen der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche vereinbar sind; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit diesen Bedingungen im Einklang stehen;

23. erachtet die internationale Solidarität als besonders wichtig; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den Anstrengungen für den Aufbau und die Umgestaltung in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie auf internationaler Ebene mit gutem Beispiel voranzugehen und dabei die Werte der Solidarität in der Union zu wahren sowie für den Schutz der Menschenrechte und demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit und Multilateralismus einzutreten;

o

o o

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 13. Mai 2020

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0055

Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (14649/2/2019 — C9-0078/2020 — 2018/0148(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 323/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (14649/2/2019 — C9-0078/2020),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0296),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A9-0094/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte vom 26.3.2019, P8_TA(2019)0230.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0056

Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (15301/2/2019 — C9-0107/2020 — 2018/0169(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 323/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (15301/2/2019 — C9-0107/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽³⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0337),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A9-0098/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 94.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 353.

⁽³⁾ Angenommene Texte vom 12.2.2019, P8_TA(2019)0071.

Mittwoch, 13. Mai 2020

ANLAGE ZU DER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MIKROKUNSTSTOFFEN

Die Kommission erkennt an, dass Mikrokunststoffe Stoffe sind, die in Bezug auf die Wasserqualität zunehmend Anlass zur Besorgnis geben. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass diese Kunststoffe ein allgemeines, nicht nur auf aufbereitetes Wasser beschränktes Problem darstellen, verpflichtet sich die Kommission, ihre Bemühungen zur Bewältigung dieses wichtigen Problems fortzusetzen.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0057

Statusvereinbarung zwischen der EU und Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro (06847/2019 — C9-0138/2019 — 2019/0043(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06847/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro (06846/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0138/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0018/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Montenegro zu übermitteln.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0058

Statusvereinbarung zwischen der EU und Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Serbien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien (15581/2018 — C9-0180/2019 — 2018/0409(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15581/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien (15579/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0180/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0019/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Serbien zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0059

Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (06104/2020 — C9-0090/2020 — 2020/0015(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06104/2020),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2002/648/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0090/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0096/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu der Verlängerung des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Indien zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 9.8.2002, S. 29.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0060

Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine (06101/2020 — C9-0091/2020 — 2020/0016(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06101/2020),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2003/96/EG des Rates vom 6. Februar 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0091/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0095/2020),
1. gibt seine Zustimmung zur Verlängerung des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 31.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0061

Abkommen zwischen der EU und Belarus über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (12158/2019 — C9-0004/2020 — 2019/0181(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12158/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (12160/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0004/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0097/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Belarus zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0062

Abschluss des Abkommens zwischen der EU und Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung (12362/2019 — C9-0013/2020 — 2019/0182(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12362/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung (12363/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0013/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0090/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Belarus zu übermitteln.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0063

Protokoll zur Änderung der Internationalen Konvention für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zur Änderung der Internationalen Konvention für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (13447/2019 — C9-0187/2019 — 2019/0225(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13447/2019),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Änderung der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (13446/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0187/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0089/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Exekutivsekretariat der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zu übermitteln.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0064

Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EG und Mauretanien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (12928/2019 — C9-0175/2019 — 2019/0210(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 323/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12928/2019),
 - unter Hinweis auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2019 ausläuft (12927/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0175/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0088/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0066

Grenzüberschreitender Personenkraftverkehr in der Grenzregion; Kabotagebeförderungen zwischen Deutschland und der Schweiz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern (COM(2019)0221 — C9-0001/2019 — 2019/0107(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 323/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0221),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0001/2019),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0006/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2019)0107

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, seine bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/853.)

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 118.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0067

Grenzüberschreitender Personenkraftverkehr in der Grenzregion: Kabotagebeförderungen zwischen Italien und der Schweiz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Italiens, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen (COM(2019)0223 — C9-0002/2019 — 2019/0108(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 323/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0223),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0002/2019),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0007/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2019)0108

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Italiens, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/854.)

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 118.

Mittwoch, 13. Mai 2020

P9_TA(2020)0068

Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten im Vereinigten Königreich ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2020 über den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten im Vereinigten Königreich (14247/2019 — C9-0198/2019 — 2019/0819(CNS))****(Anhörung)**

(2021/C 323/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (14247/2019),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0198/2019),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0100/2020),
1. lehnt den Entwurf des Rates ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Donnerstag, 14. Mai 2020

P9_TA(2020)0122

Befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zu befristeten Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) (07648/2020 — C9-0133/2020 — 2020/0073(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Zustimmung)

(2021/C 323/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates (07648/2020),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0133/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Donnerstag, 14. Mai 2020

P9_TA(2020)0123

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2021**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2021 (2019/2214(BUD))**

(2021/C 323/18)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2017 zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der EU ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zu Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, in öffentlichen Räumen und im politischen Leben in der EU ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zum Gender Mainstreaming im Europäischen Parlament ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 2019 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2020 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. November 2019 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebilligten gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf Abschnitt 2.1.4 („Energie- und ressourcenschonendes Bauen und Renovieren“) der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs an das Präsidium im Hinblick auf die Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für das Haushaltsjahr 2021,

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 192.

⁽⁶⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 31.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0010.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0326.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0038.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0071.

Donnerstag, 14. Mai 2020

- unter Hinweis auf den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags, der am 9. März 2020 gemäß Artikel 25 Absatz 7 und Artikel 102 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments vom Präsidium aufgestellt wurde,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der gemäß Artikel 102 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung vom Haushaltsausschuss aufgestellt wurde,
 - gestützt auf Artikel 102 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0102/2020),
- A. in der Erwägung, dass dieses Verfahren das erste Haushaltsverfahren ist, das vollständig in die neue Wahlperiode fällt, und dass es das erste Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 betrifft;
- B. in der Erwägung, dass der Generalsekretär für den Haushaltsplan 2021 unter anderem folgende vorrangige Ziele vorschlägt: Bereitstellung der auch in Anbetracht der Ziele der neuen Kommission erforderlichen Ressourcen für das zweite volle Jahr nach der Wahl des neuen Parlaments und Bereitstellung der Ressourcen für vorrangige Projekte im Zusammenhang mit der Einbindung der Bürger, mehrjährigen Bauvorhaben, dem umweltbewussten Parlament, Sicherheit und IT-Entwicklung;
- C. in der Erwägung, dass der COVID-19-Ausbruch humanitäre, soziale, finanzielle und wirtschaftliche Folgen hat; in der Erwägung, dass Prognosen des Internationalen Währungsfonds für das Jahr 2020 zufolge die weltweite Wirtschaftsleistung um 3 % und das BIP des Euro-Währungsgebiets um 7,4 % schrumpfen wird; in der Erwägung, dass die vom Parlament 2020 ergriffenen Maßnahmen wie etwa die hundertprozentige Luftfilterung, verstärkte Reinigungsmodalitäten sowie die Anpassung und Einführung neuer Computer- und Telekommunikationslösungen Auswirkungen auf den Haushaltsplan des Parlaments für 2021 haben werden; in der Erwägung, dass der Haushaltsplan 2021 den Folgen des COVID-19-Ausbruchs Rechnung tragen muss; in der Erwägung, dass der Haushaltsplan des Parlaments dessen Fähigkeit sicherstellen muss, seine legislativen Befugnisse in vollem Umfang auszuüben, und sein ordnungsgemäßes Funktionieren ermöglichen muss;
- D. in der Erwägung, dass der Generalsekretär für den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments für 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 2 110 467 628 EUR vorgeschlagen hat, was einer Gesamtaufstockung um 3,52 % gegenüber dem Haushaltsplan 2020 entspricht; in der Erwägung, dass der vom Parlament festgestellte Haushaltsvoranschlag 2018 eine Aufstockung um 2,3 % (1 953 Mio. EUR), 2019 eine Aufstockung um 2,48 % (1 999 Mio. EUR) und 2020 eine Aufstockung um 2,68 % (2 050 Mio. EUR) bedeutete;
- E. in der Erwägung, dass fast zwei Drittel der Haushaltsmittel des Parlaments indexgebundene Ausgaben sind, die größtenteils auf Bezüge, Ruhegehälter, Kosten für ärztliche Behandlung und Zulagen der aktiven und ehemaligen Mitglieder (20 %) und aktiven und Ruhegehalt beziehenden Bediensteten (34 %) sowie auf Gebäude (12 %) entfallen und gemäß dem Statut der Beamten und dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments entsprechend der sektorspezifischen Indexierung oder der Inflationsrate angepasst werden;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament bereits in seiner Entschließung vom 29. April 2015 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2016⁽¹¹⁾ betont hat, dass der Haushaltsplan des Parlaments auf einer realistischen Grundlage beruhen und den Grundsätzen der Haushaltsdisziplin und der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen sollte;
- G. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde in gewissem Maße davon abhängt, ob es mit seinen eigenen Ausgaben zurechtkommen und die Demokratie auf Unionsebene zu fördern vermag;
- H. in der Erwägung, dass mit der Regelung des Präsidiums betreffend das zusätzliche (freiwillige) Altersversorgungssystem im Jahr 1990 der freiwillige Pensionsfonds eingerichtet wurde⁽¹²⁾; in der Erwägung, dass das Präsidium in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 beschlossen hat, die für den Pensionsfonds geltenden Vorschriften zu ändern und das Renteneintrittsalter von 63 auf 65 Jahre zu erhöhen und eine Abgabe in Höhe von 5 % auf Ruhegehaltszahlungen für künftige Ruhegehaltsempfänger einzuführen, um die Tragfähigkeit dieser Zahlungen zu erhöhen; in der Erwägung, dass das versicherungsmathematische Defizit durch diese Änderungen der Vorschriften um schätzungsweise 13,3 Mio. EUR verringert wurde;
- I. in der Erwägung, dass zu der Arbeitsbelastung der Mitglieder durch Legislativtätigkeiten mittlerweile auch etliche Aktivitäten im Bereich Kommunikation hinzukommen, da sich die Bürger mehr denn je für europäische Angelegenheiten interessieren und heutzutage erwarten, über klassische und neue Social-Media-Plattformen mit ihren Vertretern in Kontakt zu sein; in der Erwägung, dass die Verwendungsquote bei der Zulage für parlamentarische Assistenz infolgedessen in den letzten Jahren gestiegen ist;

⁽¹¹⁾ ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 188.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte des Präsidiums, PE 113.116/BUR/rev. XXVI/01-04-2009.

Donnerstag, 14. Mai 2020

- J. in der Erwägung, dass der Rechnungshof am 16. Juni 1999 die Stellungnahme Nr. 5/99 zum Pensionsfonds und zur Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments veröffentlicht hat;

Allgemeiner Rahmen

1. betont, dass der größte Teil des Haushaltsplans des Parlaments auf vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruht und einer jährlichen Indexierung unterliegt und dass für 2021 für diese Verpflichtungen 32 Mio. EUR veranschlagt werden;
2. unterstreicht, dass 2020 das letzte Jahr des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens ist; weist darauf hin, dass sich der Anteil des Parlaments an Rubrik 5 (Verwaltung) weitgehend innerhalb des Rahmens von 20 % bis 22 % bewegt hat und dass die Steigerungsrate in den letzten Jahren geringer war als die in Rubrik 5 vorgesehene Steigerungsrate;
3. billigt die zwischen dem Präsidium und dem Haushaltsausschuss im Vermittlungsverfahren am 28. April 2020 erzielte Einigung, in deren Rahmen eine Aufstockung gegenüber dem Haushaltsplan 2020 um 2,54 % — entsprechend einem Gesamtvolumen des Haushaltsvoranschlags für 2021 von 2 090 467 628 EUR — festgelegt wurde, die Ausgaben des vom Präsidium am 9. März 2020 genehmigten Voranschlags um 20 Mio. EUR gesenkt und die für die folgenden Haushaltslinien vorgeschlagenen Mittel entsprechend gekürzt wurden:

1004 — Normale Reisekosten; 1005 — Sonstige Reisekosten; 1200 — Dienstbezüge und Vergütungen; 2007 — Bau von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume; 2024 — Energieverbrauch; 300 — Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten; 302 — Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke; 3042 — Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen; 3242 — Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen; 325 — Ausgaben für Verbindungsbüros; 422 — Ausgaben für parlamentarische Assistenz; 10 1 — Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben;

4. nimmt die laufenden Verhandlungen über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen für 2021–2027 und die Ungewissheit über die Höhe der Mittelausstattung der neuen Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung) zur Kenntnis; betont, dass das Parlament das Ziel eines Personalabbaus um 5 % erreicht und sogar einen Personalabbau um insgesamt 6 % verzeichnet hat; betont, dass sich das Parlament seit der Annahme des Vertrags von Lissabon mit mehr Aufgaben und Fachausschüssen konfrontiert sieht, was zu einer erheblichen Zunahme der legislativen und koordinierenden Arbeit geführt hat; stellt fest, dass in der letzten Wahlperiode Synergieeffekte und eine Neufestlegung der Prioritäten erzielt wurden; betont, dass das Funktionieren des Parlaments von der Bewältigung seiner Verwaltungsaufgaben abhängt, die eine angemessene Personalausstattung erfordern; stellt fest, dass die interinstitutionellen Ruhegehälter, die in diese Rubrik fallen, den Prognosen zufolge in den kommenden Jahren deutlich steigen werden;

5. stellt fest, dass der Bericht des Generalsekretärs zum Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union voraussetzt; entnimmt diesem Bericht, dass die meisten Einsparungen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ergeben, bereits in den Haushaltsplan 2020 eingeflossen sind, in dem berücksichtigt wird, dass dem Parlament ab dem 1. Februar 2020 nur noch 705 Mitglieder angehören; ist jedoch überrascht, dass der Voranschlag für 2021 bei den Haushaltslinien, auf die sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union unmittelbar auswirkt, nicht der logischen Entwicklung folgt, was die Einsparungen anbelangt; wirft die Frage auf, warum die Kosten für Reisen (Haushaltslinie 1004) und für parlamentarische Assistenz (Haushaltslinie 4220) zwischen 2018 und 2021 gestiegen sind, obwohl die Zahl der Mitglieder und akkreditierten parlamentarischen Assistenten infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zurückgegangen ist; fordert, dass vor der Lesung im Herbst eine detaillierte Analyse und Begründung der Kosten und Einsparungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union vorgelegt wird;

6. nimmt die im Haushaltsausschuss des Parlaments ausgeführte Erläuterung zur Kenntnis, wonach sich immer mehr Mitglieder für die Einstellung eines vierten Assistenten entscheiden, um die zunehmende parlamentarische Arbeit bewältigen zu können; stellt fest, dass nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union die gleiche Menge an gesetzgeberischer Arbeit von einer geringeren Zahl von Mitgliedern zu bewältigen ist; stellt fest, dass der Beschluss, am Arbeitsort des Parlaments in Straßburg ein zweites Büro zur Verfügung zu stellen, dazu geführt hat, dass die Mitglieder mehr Assistenten auf die Dienstreisen mitnehmen; nimmt die im Haushaltsausschuss des Parlaments abgegebene Erklärung zur Kenntnis, wonach die Mitglieder in den letzten Jahren mehr Reisen unternommen haben und dies auch 2021 aller Voraussicht nach wieder tun werden;

7. hebt hervor, dass die zentralen Aufgaben des Parlaments darin bestehen, gemeinsam mit dem Rat Rechtsakte zu verabschieden und über den Unionshaushalt zu entscheiden, die Bürger zu vertreten und die Arbeit der anderen Organe der Union zu kontrollieren; vertritt außerdem die Auffassung, dass neu gebildete Sonderausschüsse oder Unterausschüsse nicht dazu führen sollten, dass die Zahl der Bediensteten in den anderen Ausschüssen sinkt;

Donnerstag, 14. Mai 2020

8. betont, dass das Parlament bei der Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und der Förderung der Werte der Union eine wichtige Rolle spielt;

9. betont, dass beträchtliche Einsparungen gegenüber dem Vorschlag des Präsidiums erforderlich sind, um diesen Vorschlag stärker an die für 2021 erwartete allgemeine Inflationsrate anzunähern, und dass bedeutende Schritte unternommen werden müssen, um eine möglichst effiziente und transparente Verwendung öffentlicher Gelder sicherzustellen; empfiehlt, dass den Kosten von Projekten hinreichend Beachtung geschenkt wird, und zwar nicht nur von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Parlaments in dem Moment, in dem sie gemeinsam mit dem Präsidium über den jährlichen Haushalt entscheiden, sondern spätestens auch bei der Entscheidung über den Beginn von Projekten;

10. weist auf die hohe Zahl außerordentlicher Ausschusssitzungen in Straßburg und die zunehmenden Dienstreisen des Personals zwischen den drei Arbeitsorten hin; fordert das Parlament nachdrücklich auf, diese außerordentlichen Sitzungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, damit sich die Mitglieder auf die Tagesordnung der Plenartagung konzentrieren können, weniger Steuergelder ausgegeben werden und der CO₂-Fußabdruck verbessert wird, indem die Zahl der Dienstreisen des Personals verringert wird;

11. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Anträge, über die das Parlament abstimmt, grundsätzlich unverzüglich umgesetzt werden sollten;

Transparenz und Haushaltswahrheit

12. begrüßt, dass bei der Ausarbeitung des Berichts des Generalsekretärs in den vergangenen Jahren ein neuer Ansatz verfolgt wurde, etwa dass — wie von der Haushaltsbehörde gefordert — zusätzliche Informationen zur mittel- und langfristigen Planung, zu Investitionen, rechtlichen Verpflichtungen, operativen Ausgaben und zur Methodik bereitgestellt werden;

13. betont, dass der Haushaltsplan 2021 des Parlaments realistisch und genau sein muss, wenn es um die Abstimmung des Bedarfs und der entsprechenden Kosten geht, um eine überhöhte Veranschlagung von Haushaltsmitteln zu vermeiden;

14. betont, dass alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um sicherzustellen, dass die dem Parlament insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen so kosteneffizient wie möglich eingesetzt werden, damit das Parlament und die Mitglieder erfolgreich gesetzgeberisch tätig sein können; bekräftigt, dass dafür eine sorgfältige Planung und Organisation der Arbeitsverfahren erforderlich ist und Funktionen und Strukturen nach Möglichkeit gebündelt werden sollten, um unnötige Bürokratie, funktionelle Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden;

15. vertritt die Auffassung, dass das Parlament eine hochwertige und sozial verantwortliche Beschaffung sicherstellen sollte, damit die Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die Umweltschutznormen und Kernarbeitsnormen achten; fordert, dass die Arbeitsbedingungen der externen Mitarbeiter des Parlaments strenger kontrolliert werden;

Einbindung der Bürger

16. betont, dass das Parlament das einzige Organ der Union ist, das einem allgemeinen Wahlrecht unterliegt und dessen Beschlüsse sich wirklich auf die Unionsbürger auswirken; hält es für äußerst wichtig, den Bürgern bessere Kenntnisse über die Tätigkeiten des Parlaments zu vermitteln;

17. begrüßt die neue Aufgabenbeschreibung für die Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments und den Fokus, der auf ein aktives Engagement für den Kommunikationsaustausch mit Bürgern und Interessenträgern auf lokaler und regionaler Ebene gerichtet wird, der im Wege einer dynamischeren Kommunikation auch unter Einbeziehung von Interessenträgern sowie einer vermehrten Einbindung der Bürger betrieben wird; stellt fest, dass die Dauerausstellung „Erlebnis Europa“ in allen Mitgliedstaaten eingerichtet werden soll; hält es für außerordentlich wichtig, dass das Parlament im Geiste eines vielschichtigen politischen Dialogs nicht nur im Wahljahr, sondern über die gesamte Wahlperiode hinweg über verschiedene Kommunikationskanäle dauerhaft den Kontakt zu den europäischen Bürgern hält;

18. stellt fest, dass die „Erlebnis Europa“-Ausstellungen die europäische Öffentlichkeit und vor allem junge Menschen über die wichtigsten Befugnisse des Parlaments informieren sollen; stellt fest, dass „Erlebnis Europa“-Ausstellungen bereits in Berlin, Kopenhagen, Helsinki, Ljubljana und Straßburg sowie 2020 in Tallinn eröffnet wurden und dass 2021 die Einrichtung von „Erlebnis Europa“-Ausstellungen im neuen Konrad-Adenauer-Gebäude in Luxemburg sowie in Rom, Paris, Warschau, Stockholm und Prag geplant ist; fordert eine fortlaufende Bewertung der erzielten Ergebnisse; fordert, dass vor der Lesung des Haushaltsplans im Parlament im Herbst 2020 eine detaillierte Aufschlüsselung der Ausgaben für die Einrichtung der neuen „Erlebnis Europa“-Ausstellungen für 2021 sowie eine detaillierte mehrjährige Haushaltsplanung, in der auch die laufenden Kosten der bereits eröffneten Ausstellungen berücksichtigt werden, vorgelegt werden;

Donnerstag, 14. Mai 2020

19. fordert, dass nähere Informationen über die Vorbereitungen und Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung einer Reihe mobiler Versionen des Parlamentariums, die durch die Mitgliedstaaten touren würden, um die Bürger über das Parlament und die Union zu informieren, vorgelegt werden; betont, dass eine derartige Initiative aus Wirtschaftlichkeits- und Rationalitätsgründen dezentralisiert und von den „Erlebnis Europa“-Ausstellungen aus durchgeführt werden muss; nimmt zur Kenntnis, dass das Projekt eine mobile Anwendung mit den besten vorhandenen Inhalten des Parlamentariums umfasst;

20. nimmt die Absicht des Parlaments, die Tätigkeit des Parlaments und die diplomatische Präsenz über die Grenzen der Union hinaus nach Indonesien (Jakarta), Äthiopien (Addis Abeba) und den Vereinigten Staaten (New York) auszuweiten, und den entsprechenden Beschluss des Präsidiums zur Kenntnis und stellt den resultierenden Mehrwert einer derartigen Ausweitung in Frage; fordert, dass eine detaillierte und gründliche Analyse der Kosten für Repräsentationszwecke und der mit einer solchen Ausweitung verbundenen Kosten, die für Unterbringung, Sekretariate, Personal, Aufenthalt und Beförderung anfallen, durchgeführt und dem Haushaltsausschuss des Parlaments vorgelegt wird; fordert, dass das Parlament und der Europäische Auswärtige Dienst zusammenarbeiten, was die Art der Tätigkeit und den Status der Bediensteten des Parlaments angeht, die sich im Außendienst befinden; fordert, dass eine Analyse des Mehrwerts der derzeitigen Vertretung des Parlaments in Washington durchgeführt wird;

21. begrüßt, dass das Parlament beträchtliche Mühen in den Service investiert, den es Besuchern und insbesondere jungen Menschen, die eine der wichtigsten Zielgruppen bleiben werden, bietet; fordert die zuständigen Dienststellen auf, über nachhaltige Reisemöglichkeiten zu informieren und die Möglichkeit zu prüfen, einen finanziellen Anreiz für die Wahl einer solchen Beförderungsart, wann immer die Umstände dies zulassen, einzuführen; ersucht das Präsidium, die Machbarkeit der Einrichtung eines „Clusters für Senioren“ zu prüfen, bei dem speziell auf Programme und Maßnahmen der Union hingewiesen wird, mit denen das aktive Altern gefördert wird; fordert, dass vor der Lesung des Haushaltsplans im Herbst 2020 im Parlament mehr Informationen über die neue Besucherstrategie und die vierjährige Informationskampagne vorgelegt werden; fordert eine gründliche Bewertung der Kommunikationskampagne, die vor und während der Europawahl 2019 durchgeführt wurde; ist der Ansicht, dass jede neue Kommunikationsmaßnahme auf einer objektiven und sachlichen Analyse dieser Bewertung gründen sollte;

22. begrüßt den Vorschlag, das alle zwei Jahre stattfindende Europäische Jugend-Event (EYE) in einen zusammenhängenden Prozess umzuwandeln, damit die Zeit vor und nach dem EYE für eine Reihe sinnvoller Interaktionen zwischen dem Parlament und jungen Menschen genutzt wird; ist der Ansicht, dass das Parlament die Reise- und Übernachtungskosten, die jungen Menschen entstehen, welche an dem in Straßburg stattfindenden Event teilnehmen, aus Gründen der Billigkeit und der sozialen Gerechtigkeit erstatten sollte; fordert, dass die Modalitäten für die Erstattung auf der Website des Parlaments klar aufgeführt werden; ersucht das Parlament, über seine Verbindungsbüros auf lokaler Ebene ähnliche Treffen zwischen Mitgliedern und jungen Menschen einzurichten;

Mehrjährige Bauprojekte

23. bekräftigt seine Forderung nach einem transparenten, auf frühzeitiger Unterrichtung beruhenden Beschlussfassungsprozess im Bereich der Gebäudepolitik unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 266 der Haushaltsordnung;

24. empfiehlt, dass bei der jährlichen Haushaltsplanung die regelmäßige Renovierung aller Gebäude berücksichtigt wird und ein Betrag, der sich auf 3 % der Gesamtfläche aller Gebäude bezieht, für diesen Zweck vorgesehen wird, wie dies bereits in der vom Präsidium am 16. April 2018 angenommenen „Gebäudestrategie für die Zeit nach 2019“ erwogen wurde⁽¹³⁾; ist der Ansicht, dass eine solche Mittelzuweisung Bestandteil einer ordnungsgemäßen und vorausschauenden Gebäudepolitik ist, bei der der Schwerpunkt auch auf eine umfassende Sanierung gelegt und sichergestellt werden sollte, dass sich das Parlament um eine maximale Verbesserung bei der Energieeffizienz und somit um Einsparungen beim Energieverbrauch und den Kosten der Einrichtungen des Parlaments bemüht;

25. nimmt zur Kenntnis, dass nach Abschluss der Arbeiten am Ostflügel des neuen Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg im Jahr 2020 und dem sukzessiven Umzug des Personals in das neue Gebäude die Arbeiten am Westflügel 2021 anlaufen dürften; ersucht um nähere Informationen zu den Ausgaben für das Projektmanagement im Zusammenhang mit dem Bau des Westflügels und die Bewachung der Baustelle; bekräftigt seinen Wunsch, dass der Generalsekretär Einzelheiten über den schrittweisen Umzug des Personals erhält; fordert ferner in Anbetracht der voraussichtlichen Zunahme der Telearbeit, dass der Raumbedarf des Parlaments überprüft wird;

26. begrüßt die sich aus dem Umzug in das neue Konrad-Adenauer-Gebäude und aus der Aufgabe der Türme A und B in Luxemburg ergebende Verringerung der Miet-, Wartungs- und Energiekosten im Jahr 2021 um 11,5 Mio. EUR gegenüber 2020; fordert eine Übersicht über alle anderen derzeit angemieteten Gebäude, die 2021 weiter genutzt werden, sowie eine detaillierte Vorausschätzung der steigenden Energiekosten;

⁽¹³⁾ Im Einklang mit den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienzrichtlinie).

Donnerstag, 14. Mai 2020

27. nimmt die gängige Praxis zur Kenntnis, im Rahmen der Sammelmittelübertragung zum Jahresende Finanzmittel zu laufenden Gebäudeprojekten beizusteuern; stellt fest, dass diese Sammelmittelübertragung systematisch bei den gleichen Kapiteln, Titeln und häufig bei genau denselben Haushaltslinien vorgenommen wird; nimmt die Erklärung zur Kenntnis, die die Dienststellen des Parlaments gegenüber dem Haushaltsausschuss des Parlaments abgegeben haben und wonach das Parlament aufgrund dieser Verfahrensweise in den letzten Jahren Zinsen in Höhe von knapp 100 Mio. EUR einsparen konnte und es ihm dadurch möglich war, die finanzielle Kontrolle über seine großen Gebäudeprojekte zu wahren; hebt hervor, dass die Haushaltsvollzugsquote des Parlaments bei knapp 99 % liegt; ist der Ansicht, dass eine solche Rechtspraxis als programmierte Überveranschlagung von Mitteln für bestimmte Bereiche wahrgenommen werden könnte, die dazu dient, Mittel für die Finanzierung der Gebäudepolitik des Parlaments zu generieren; fordert, dass Überlegungen zur Finanzierung wichtiger Investitionen in die Gebäudepolitik auf der Grundlage von mehr Transparenz und einer genauen Planung angestellt werden;

28. ersucht das Präsidium, seinen Beschluss über die Zukunft des Spaak-Gebäudes in Brüssel sowie sämtliche bei den Dienststellen diesbezüglich vorhandenen Unterlagen bekannt zu geben; stellt fest, dass die Renovierung des Gebäudes auch eine Gelegenheit sein könnte, die vorhandenen Flächen entsprechend dem aktuellen Bedarf des Parlaments zu optimieren, wie in der aktualisierten Gebäudestrategie für die Zeit nach 2019 beschrieben; nimmt zur Kenntnis, dass das Spaak-Gebäude während der Renovierungsarbeiten für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren nicht nutzbar sein wird; wiederholt seine Forderung, dass dem Haushaltsausschuss des Parlaments eine Kostenschätzung und eine detaillierte Kostenaufschlüsselung übermittelt werden, sobald das Präsidium den Beschluss gefasst hat; ruft in Erinnerung, dass der Haushaltsplan 2021 Posten für die Vorbereitung der Arbeiten im Spaak-Gebäude enthält;

29. fordert den Generalsekretär auf, einen ausreichend langen Zeitraum für die Rückgewinnung recyclingfähiger Materialien wie Kupfer, Verkleidungsmaterialien und anderer Materialien für die Wiederverwendung und Umnutzung durch ein Fachunternehmen vorzusehen;

30. weist darauf hin, dass in verschiedenen Entschlüssen eine große Mehrheit der Mitglieder des Parlaments ihre Unterstützung für einen einheitlichen Sitz bekundet hat, durch den für eine effiziente Verwendung der von den Unionsbürgern gezahlten Steuergelder gesorgt und der Verantwortung des Organs, seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern, nachgekommen werden soll; betont, dass die geografische Streuung der drei Sitze des Parlaments 6 % des Gesamthaushalts des Organs ausmacht, während ihre jährlichen ökologischen Auswirkungen Schätzungen zufolge zwischen 11 000 und 19 000 Tonnen an CO₂-Emissionen ausmachen; betont, dass diese Streuung in der Öffentlichkeit negativ aufgenommen wird; bekräftigt, dass Lösungen gefunden werden müssen, um die institutionelle Arbeit des Parlaments, die finanziellen Kosten und den CO₂-Fußabdruck zu optimieren;

31. begrüßt, dass sich das Parlament dafür einsetzt, eine Umgebung zu schaffen, die im Einklang mit den Normen der Union allen Nutzern zugänglich ist, und dafür die erforderlichen Anpassungs- und Umbauarbeiten in seinen Gebäuden durchzuführen; betont, dass die Arbeiten zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität in Straßburg bereits begonnen haben und dass die Projekte 2021 sowohl in Brüssel als auch in Straßburg, aber auch in sechs Verbindungsbüros fortgesetzt werden; ersucht, dass diese Umbauarbeiten in allen anderen Parlamentsgebäuden fortgesetzt werden und dass sich das Parlament die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2019/882 ⁽¹⁴⁾ festgelegten funktionalen Barrierefreiheitsanforderungen für die bauliche Umgebung zu eigen macht, die auf einschlägige internationale und europäische Normen zur Erfüllung dieser Anforderungen in Vergabeverfahren verweisen, damit — im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen — Mitglieder, Bedienstete und Besucher mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität die Gebäude gleichberechtigt mit anderen betreten und die Einrichtungen entsprechend nutzen können;

Sicherheit, IT und Ausbau der Infrastruktur

32. unterstützt die Investitionen des Parlaments in die Erhaltung eines modernen und effizienten Arbeitsplatzes; ist der Ansicht, dass die Gebäudesicherheit und die Cybersicherheit für die Sicherheit und das Funktionieren des Parlaments von wesentlicher Bedeutung sind; begrüßt, dass das Parlament mit dem Eingang des Weiss-Gebäudes die Arbeiten zur Sicherung aller seiner Gebäude nahezu abgeschlossen haben wird; verlangt aktualisierte Informationen über die Gesamtkosten dieses Vorhabens; bekräftigt, dass die IT-Sicherheit sowie leistungsstarke und sichere Cloud-Dienste, bei denen der Datenschutz uneingeschränkt gewahrt wird, weiterhin oberste Priorität haben müssen; ersucht das Parlament, der Frage nachzugehen, ob eine Open-Source-Infrastruktur verwendet werden kann;

33. begrüßt die Strategie „Digital Workplace4MEP“, die Lösungen zur Verbesserung von Mobilität und Effizienz bietet; ist der Ansicht, dass der Einsatz hochwertiger Hybridgeräte dazu beitragen sollte, das Umweltschutzziel zu erreichen, den Papierverbrauch bis 2024 um 50 % zu senken; erwartet, dass die Einführung dieser Geräte zu erheblichen Kosteneinsparungen im Haushalt führen wird, weil Geräte anderer Art dafür sukzessive abgeschafft werden;

⁽¹⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Donnerstag, 14. Mai 2020

34. stellt fest, dass die Generaldirektion Übersetzung beabsichtigt, ein Tool zu entwickeln, mit dem mehrsprachige parlamentarische Debatten automatisch in Echtzeit transkribiert und übersetzt werden können, damit alle Bürger gleichberechtigten Zugang zu Informationen in ihrer Sprache haben; hebt hervor, dass die Wirksamkeit und der Mehrwert solcher Tools gesichert und vorab für alle 24 Amtssprachen nachgewiesen werden müssen; fordert, dass eine Analyse der Gesamtkosten des gesamten Projekts und seiner Auswirkungen auf den Personalbestand durchgeführt wird; ersucht um eine Abschätzung des Zeitplans für die Bereitstellung dieser Technologie; ist der Ansicht, dass die Mittel für Mehrsprachigkeit — insbesondere für Übersetzungen und Dolmetschleistungen — nicht gekürzt werden sollten, solange die Arbeitsbelastung nicht gesenkt wird;

35. fordert, dass das gegenwärtige System zur Ortung und Verfolgung IT-bezogener Angelegenheiten zwischen den operativen Stellen der Dienststellen des Parlaments dahingehend verbessert wird, dass Effizienz und Transparenz gesteigert werden; fordert insbesondere, dass die Meldung der Reisekosten der Mitglieder vereinfacht wird, um ein effizientes, schnelles und benutzerfreundliches System und die Rückverfolgbarkeit von Anträgen sicherzustellen;

36. fordert, dass die Entwicklung stabiler und sicherer Telearbeit-Einrichtungen für alle Geräte vorangetrieben wird;

Umweltbewusstes Parlament und nachhaltige Mobilität

37. betont, dass das Parlament seit 2016 das erste CO₂-neutrale Organ der Union ist, da es alle denkbaren Anstrengungen unternimmt, seine CO₂-Emissionen zu verringern, und seine nicht reduzierbaren Emissionen zu 100 % ausgleicht;

38. weist darauf hin, dass der CO₂-Fußabdruck des Parlaments die folgenden sieben Hauptkategorien umfasst: Energieverbrauch, Entweichen von Kühlgasen, Güterbeförderung, Personenbeförderung, Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen, unmittelbare Abfälle und Anlagevermögen; begrüßt den Beschluss des Präsidiums, für die laufende Wahlperiode neue und ehrgeizigere Umweltziele festzulegen, die bis 2024 in Schlüsselbereichen wie der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks, der Verringerung der CO₂-Emissionen durch den Personenverkehr, der Verringerung des Verbrauchs von Gas, Heizöl und Fernwärme, der Verringerung des Stromverbrauchs, der Verringerung des Papierverbrauchs, der Verringerung der Menge an nicht recycelten Abfällen, der Verringerung des Wasserverbrauchs und der Verringerung der Lebensmittelverschwendung erreicht werden sollten; fordert, dass dem Haushaltsausschuss des Parlaments ein detaillierter Fahrplan zur Verwirklichung dieser Ziele vorgelegt wird; fordert, dass die Ergebnisse jährlich überprüft werden und die Möglichkeit vorgesehen wird, diese Standards zur Halbzeit 2022 nachzuschärfen;

39. begrüßt die für die Parkplätze des Parlaments entwickelte neue Parkraumpolitik, durch die die Nutzung von Elektrofahrzeugen und insbesondere von Fahrrädern, Lastenfahrrädern, Rollern und Autos mit Elektroantrieb mittels Einrichtung von Ladestationen gefördert werden soll; fordert, dass diese Politik auf alle anderen Parkplätze des Parlaments ausgeweitet wird; unterstützt alle künftigen Maßnahmen — darunter auch finanzielle Anreize –, mit denen die Mitglieder und das Personal dazu bewegt werden sollen, seltener mit dem Pkw zu fahren und häufiger öffentliche Verkehrsmittel und das Fahrrad zu nutzen;

40. ersucht die Mitglieder, Beförderungsmöglichkeiten zu nutzen, die den vom Parlament angestrebten Umweltzielen gerecht werden; ersucht das Präsidium, die Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments dahingehend zu überarbeiten, dass den Mitgliedern für Reisen innerhalb der Union die Kosten für flexible Economy-Flugtickets erstattet werden, wobei Ausnahmen für Flüge mit einer Flugzeit von mehr als vier Stunden oder Flüge mit einer Reiseunterbrechung akzeptiert werden; nimmt zur Kenntnis, dass viele Mitglieder von ihrem jeweiligen Wahlkreis zu den Arbeitsorten des Parlaments weite Strecken zurücklegen müssen, die ausschließlich mit dem Flugzeug bewältigt werden können;

41. fordert, dass die Umwelt geschützt und Ressourcen eingespart werden; ist in diesem Zusammenhang besorgt darüber, dass Mitglieder keinen Gebrauch von ihrer kostenlosen Bahnkarte in Belgien machen; fordert das Präsidium auf, nach einer Lösung für eine optimierte Nutzung dieser Bahnkarten zu suchen und die finanziellen Details der Vereinbarung mit der SNCB/NMBS offenzulegen; erinnert an seine Forderung, häufiger Gebrauch von Videokonferenzen — auch mit externen Teilnehmern, indem gängige Software genutzt wird — und anderen Technologien zu machen;

42. begrüßt die Mitteilung der Quästoren vom 18. Februar 2020, in der die Mitglieder und Fraktionssekretariate dazu angehalten werden, die Politik der freiwilligen gemeinsamen Nutzung von Transportkisten anzuwenden, um die Zahl der Lkw, die für Dienstreisen nach Straßburg benötigt werden, zu verringern und so zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks des Parlaments beizutragen; fordert, dass im Einklang mit dem Ziel des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eines papierlosen Parlaments schnellstmöglich Alternativen zur Verwendung der Transportkisten geprüft werden;

Donnerstag, 14. Mai 2020

Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Mitgliedern und den akkreditierten parlamentarischen Assistenten

43. bekräftigt seine Besorgnis angesichts der zusätzlichen Ausgaben für die Verdolmetschung der mündlichen Erklärungen zu den Abstimmungen während der Plenarsitzungen; betont, dass die Kosten für die Übersetzung und Verdolmetschung der mündlichen Erklärungen zu den Abstimmungen auf 21 431 EUR pro Abstimmungstag bzw. 900 102 EUR pro Jahr geschätzt werden; weist darauf hin, dass Mitgliedern, die ihren Standpunkt zu einer Abstimmung darlegen möchten, andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, etwa schriftliche Erklärungen zur Abstimmung und verschiedene öffentliche Kommunikationskanäle; fordert in diesem Zusammenhang einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen des Parlaments und vertritt die Auffassung, dass die mündlichen Erklärungen zu den Abstimmungen abgeschafft werden sollten, um erhebliche Einsparungen zu erzielen;

44. weist erneut auf Artikel 27 Absätze 1 und 2 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments hin, das vorsieht, dass „[d]er vom Europäischen Parlament eingerichtete freiwillige Pensionsfonds [...] nach Inkrafttreten dieses Statuts für die Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten, die in diesem Fonds bereits Rechte oder Anwartschaften erworben haben, weitergeführt“ wird und „[d]ie erworbenen Rechte und Anwartschaften in vollem Umfang erhalten“ bleiben; stellt ferner fest, dass Ende 2018 die Höhe des zu berücksichtigenden Nettovermögens bei 112,3 Mio. EUR und die Höhe der versicherungsmathematischen Verpflichtungen bei 398,4 Mio. EUR lagen, was einem versicherungsmathematischen Defizit von schätzungsweise 286,1 Mio. EUR entspricht; weist darauf hin, dass dies Bedenken hinsichtlich einer möglichen Aufzehrung des freiwilligen Pensionsfonds aufkommen lässt; hält den Generalsekretär und das Präsidium dazu an, das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments uneingeschränkt einzuhalten und mit den Pensionsfonds einen Plan aufzustellen, mit dem das Parlament seine Verpflichtungen und Verantwortung für die freiwillige Ruhegehaltsregelung der Mitglieder übernimmt; unterstützt den Antrag des Präsidiums an den Generalsekretär, Möglichkeiten zu prüfen, wie eine nachhaltige Finanzierung des freiwilligen Pensionsfonds im Einklang mit den Bestimmungen des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments sichergestellt werden kann, wobei für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen ist; ist der Ansicht, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, um eine faire Lösung für das Problem zu finden und gleichzeitig die Zahlungsverpflichtungen des Parlaments auf ein Minimum zu beschränken; appelliert an das Präsidium und die Mitglieder des freiwilligen Pensionsfonds, auf die Begrenzung des Defizits des freiwilligen Pensionsfonds abzielende Maßnahmen zu unterstützen;

45. bekräftigt seine Forderung, bei der allgemeinen Kostenvergütung für die Mitglieder im Einklang mit den wiederholten Forderungen des Plenums des Parlaments Transparenz walten zu lassen; fordert das Präsidium nachdrücklich auf, die Gespräche über die allgemeine Kostenvergütung unverzüglich wiederaufzunehmen und so bald wie möglich zu einer Einigung zu gelangen; vertritt die Auffassung, dass diese Einigung auch gemeinsame Regeln für mehr Transparenz und finanzielle Rechenschaftspflicht umfassen sollten; betont, dass etwaige neue Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz möglichst nicht zu unnötiger Bürokratie für die Mitglieder und ihre Büros führen sollten;

46. erinnert an seine Forderung an das Präsidium, eine technische Lösung zu erarbeiten, die es Mitgliedern ermöglicht, ihr Stimmrecht wahrzunehmen, während sie den Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen oder sich im Langzeitkrankenstand befinden oder wenn Fälle höherer Gewalt auftreten; ersucht das Präsidium, zu klären, mit welchen rechtlichen, finanziellen und technischen Einschränkungen eine Lösung dieser Art einhergehen würde;

47. begrüßt die Maßnahmen, die das Parlament in Verbindung mit dem COVID-19-Ausbruch ergriffen hat und zu denen unter anderem neue zeitweilige Arbeitsmethoden und die Gestattung der Nutzung der Einrichtungen des Parlaments im Kampf gegen das Coronavirus gehören; ersucht das Präsidium, weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des COVID-19-Ausbruchs vorzuschlagen; fordert den Generalsekretär auf, die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Haushaltspläne des Parlaments für 2020 und 2021 zu bewerten und dem Haushaltsausschuss des Parlaments diese Bewertung vor der Lesung des Haushaltsplans im Herbst 2020 im Parlament vorzulegen; fordert den Generalsekretär auf, detaillierte Leitlinien zur besseren Vorbereitung auf etwaige künftige Fälle höherer Gewalt auszuarbeiten, damit das Parlament seine Gesetzgebungsbefugnisse in Fällen, in denen die reguläre Arbeitsweise nicht aufrechterhalten werden kann, weiter ausüben kann;

48. verweist auf seine Forderung in Bezug auf die Höhe der den akkreditierten parlamentarischen Assistenten für ihre Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten des Parlaments gezahlten Vergütungen, um sicherzustellen, dass das Präsidium sie an das Niveau von Vergütungssystemen für Beamte und sonstige Bedienstete angleicht; ist der Ansicht, dass jede Erhöhung des den Mitgliedern gewährten Budgets für parlamentarische Assistenz während des Mandats diesen Zweck als Hauptrechtfertigungsgrund haben sollte;

49. ersucht das Präsidium, die Möglichkeit und die finanziellen Auswirkungen einer Ausweitung des Status akkreditierter parlamentarischer Assistenten auf örtliche Assistenten zu prüfen; ersucht um Klarstellung bezüglich der bei der Erstellung der Vergütungstabelle für örtliche Assistenten berücksichtigten Kriterien und fordert, dass im Rahmen einer eingehenden Analyse geprüft wird, ob diese Kriterien noch aktuell sind; empfiehlt, darauf zu achten, dass die Proportionalität der Aufgaben und Gehälter der Assistenten in den Mitgliedstaaten sichergestellt wird;

50. fordert die Konferenz der Präsidenten erneut auf, die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen und für Reisen außerhalb der Europäischen Union zu überarbeiten; hebt hervor, dass bei einer solchen Überarbeitung die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden sollte, dass akkreditierte parlamentarische Assistenten die Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen bei offiziellen Delegations- und Dienstreisen des Parlaments begleiten;

Donnerstag, 14. Mai 2020

51. fordert das Präsidium auf, das gegenwärtige System der Mittelzuweisung an die Ausschüsse auf seine Vor- und Nachteile zu prüfen und den Ausschüssen mehr Flexibilität und Eigenverantwortung bei der Planung und Verwendung von Finanzmitteln für ihre Aufgaben und Arbeiten einzuräumen;

52. ersucht das Präsidium, den Mitgliedern in grünen Wochen uneingeschränkte Flexibilität hinsichtlich ihrer Anwesenheit zu gewähren, damit sie ihre Arbeit besser organisieren können;

Sonstige Angelegenheiten

53. begrüßt die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Parlament, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, mit denen darauf abgezielt wird, weitere Bereiche zu ermitteln, in denen Backoffice-Funktionen gemeinsam genutzt werden könnten; hält den Generalsekretär dazu an, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union auszuwerten, um weitere Möglichkeiten für Synergien und Einsparungen zu ermitteln;

54. bedauert die in letzter Zeit vorgenommenen Preiserhöhungen in den Kantinen des Parlaments und insbesondere im Selbstbedienungsrestaurant im Altiero-Spinelli-Gebäude in Brüssel; ist der Ansicht, dass diese Preiserhöhungen nicht mit einer Verbesserung der Qualität der Speisen einhergegangen sind; ersucht das Präsidium, die Möglichkeit zu prüfen, einen neuen Anbieter für das Selbstbedienungsrestaurant des Altiero-Spinelli-Gebäudes zu beauftragen, und seine Subventionspolitik zu ändern, um die Mahlzeiten erschwinglicher zu machen;

55. weist auf die bei der letzten Überarbeitung der Geschäftsordnung angenommene Forderung hin, einen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter anzunehmen, der darauf abzielt, die Geschlechterperspektive auf allen Ebenen und in allen Phasen in alle Tätigkeiten des Parlaments einzubeziehen; fordert das Präsidium des Parlaments auf, seine Arbeit in diesem Bereich dringend aufzunehmen und dazu eine externe Prüfung auszuschreiben, damit eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Lage vorgenommen wird und Empfehlung sowohl für die politische als auch für die administrative Ebene der Tätigkeiten des Parlaments gemacht werden; betont, dass die Prüfung alle Bereiche und Indikatoren abdecken sollte, die im „Instrumentarium für gleichstellungsorientierte Parlamente“ des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen entwickelt wurden, und dass die Regeln ermittelt werden sollten, die die Gleichstellung der Geschlechter in jedem analysierten Aspekt erleichtern oder blockieren, damit sie im Aktionsplan des Parlaments für die Gleichstellung der Geschlechter gezielt behandelt werden können;

56. weist auf die Empfehlungen aus den Entschlüssen des Parlaments vom 26. Oktober 2017, vom 11. September 2018 und vom 15. Januar 2019 zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der Union sowie zu Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung hin; fordert, dass der Generalsekretär alle Informationen über die diesbezüglich geleistete Arbeit und das Programm für die nähere Zukunft vorlegt; ersucht den Generalsekretär, eine Bewertung der neuen Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Belästigung vorzulegen, bevor er dem Präsidium den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 vorstellt; ist der Ansicht, dass sowohl die Bediensteten als auch die Mitglieder dazu angehalten werden sollten, an Lehrgängen teilzunehmen, um die Zahl derartiger Vorfälle innerhalb des Parlaments so weit wie möglich zu reduzieren;

57. stellt fest, dass das neue Reisebüro des Parlaments am 1. Januar 2019 seinen Betrieb aufgenommen hat; stellt fest, dass die Mitglieder Schwierigkeiten hatten, das Call-Center des Reisebüros während und außerhalb der Arbeitszeiten zu erreichen, und fordert eine Verbesserung der Erreichbarkeit; fordert nachdrücklich ein einfaches und benutzerfreundliches Beschwerdeverfahren, das es ermöglicht, etwaige Probleme zügig zu beheben; bedauert, dass die vom Reisebüro vorgeschlagenen Fahr- und Flugscheine nicht immer die kostengünstigsten Optionen sind und dass es bei der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder zu erheblichen Verzögerungen kommt; fordert die Generaldirektion Finanzen auf, eine Umfrage zur Zufriedenheit der Nutzer mit den Leistungen des Reisebüros durchzuführen, und fordert, dass dessen Arbeit während der aktuellen Vertragslaufzeit bewertet wird;

58. fordert den Generalsekretär und das Präsidium auf, in der gesamten Parlamentsverwaltung eine Kultur der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie das Konzept einer schlanken Verwaltung zu verfestigen, um die interne Arbeit des Parlaments effizienter und ökologisch nachhaltiger zu gestalten und den Dokumentationsaufwand und die Bürokratie zu verringern; hebt hervor, dass eine schlanke Verwaltung eine stetige Verbesserung der Arbeitsabläufe dank der Vereinfachung der Verfahren und der Erfahrung des Verwaltungspersonals bedeutet;

59. betont, dass das Parlament sowohl in körperlicher als auch in psychischer Hinsicht eine sichere Arbeitsstätte sein sollte; ist besorgt angesichts der Auswirkungen der neuen Verträge für die Reinigung im Parlament auf die Arbeitskräfte; fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, zu überprüfen, dass die externen Auftragnehmer die strengsten arbeitsrechtlichen Normen einhalten, insbesondere was die psychische Belastung und die Arbeitsbedingungen angeht;

o

o o

60. stellt den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 fest;

61. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung sowie den Haushaltsvoranschlag dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 15. Mai 2020

P9_TA(2020)0125

Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0163 — C9-0119/2020 — 2020/0065(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 323/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0163),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0119/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Mai 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0065

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/701.)

Freitag, 15. Mai 2020

P9_TA(2020)0126

Vorübergehende Maßnahmen betreffend den Betrieb von Flugdiensten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft angesichts der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0178 — C9-0124/2020 — 2020/0069(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 323/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0178),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0124/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Mai 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0069

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft angesichts der COVID-19-Pandemie

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/696.)

Freitag, 15. Mai 2020

P9_TA(2020)0127

Vorübergehende Maßnahmen hinsichtlich der Gültigkeit von Bescheinigungen und Lizenzen (mehrere Maßnahmen) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts (COM(2020)0176 — C9-0126/2020 — 2020/0068(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 323/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0176),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 91 und 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0126/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Mai 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0068

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/698.)

Freitag, 15. Mai 2020

P9_TA(2020)0128

Hafeninfrastrukturentgelte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/352 in Bezug auf die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung der Erhebung von Hafeninfrastrukturentgelten durch die Leitungsorgane oder zuständigen Behörden vor dem Hintergrund des COVID-19-Ausbruchs (COM(2020)0177 — C9-0123/2020 — 2020/0067(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 323/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0177),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0123/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Mai 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0067

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/352 in Bezug auf die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung der Erhebung von Hafeninfrastrukturentgelten durch das Leitungsorgan eines Hafens oder eine zuständige Behörde vor dem Hintergrund des COVID-19-Ausbruchs

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/697.)

Freitag, 15. Mai 2020

P9_TA(2020)0129

4. Eisenbahnpaket: Verlängerung des Umsetzungszeitraums *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/797 und der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Verlängerung ihres Umsetzungszeitraums (COM(2020)0179 — C9-0125/2020 — 2020/0071(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 323/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0179),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0125/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Mai 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0071

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Mai 2020 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 hinsichtlich der Verlängerung ihres Umsetzungszeitraums

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2020/700.)

